

Jörg Bergstedt

"... mit Idealismus gegen den Strom der Gleich  
(Freier Ökologe und Publizist)

21.04.06

Projektwerkstatt  
Ludwigstr. 11  
35447 Reiskirchen-Saasen

Tel. 06401/903283  
(Fax: 903285)  
eMail: joerg@projektwerkstatt.de

Das Gegenteil von Liebe ist nicht Haß.  
Das Gegenteil von Gewalt ist nicht Gewaltfreiheit.  
Das Gegenteil von Moral ist nicht sanft.  
Das Gegenteil von allem ist die Gleichgültigkeit.  
... von allem ist die Gleichgültigkeit.  
Sie machen alles beteiligt und leer.  
(nach einem dichterischen Vorbild)

An das Bundes-  
verfassungsgericht  
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe  
(vorab per Fax)

---

## Verfassungsbeschwerde gegen meine Verurteilung zu einer Haftstrafe wegen Verstoß gegen

- I. Art. 8 (Versammlungsfreiheit)
- II. Art. 3, Abs. 1 (Gleichbehandlung vor dem Gesetz) und
- III. Art. 5 (Meinungs- und Kunstfreiheit) des Grundgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit erhebe ich, Jörg Bergstedt, Verfassungsbeschwerde gegen die Verurteilung zu einer achtmonatigen Haftstrafe ohne Bewährung wegen mehrerer Verfassungsverstöße durch die Urteile und Beschlüsse der beteiligten Gerichte, genauer gegen:

- Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 15.12.2003 (Az. 5406 Ds 501 Js 19696/02)
- Urteil des Landgerichts Gießen vom 3.5.2005 (Az. 3 Ns 501 Js 10696/02)
- Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 29.3.2006 (Az. 2 Ss 314/05), zugegangen am 30.3.2006

jeweils zu den dortigen Anklagepunkten „Körperverletzung am 11.1.2003“ und „Beleidigung am 23.8.2003“.

Meine Verfassungsbeschwerde richtet sich zum einen gegen die Bewertung aller Instanzen, einen offensichtlich rechtswidrigen Polizeiangriff auf eine Versammlung als rechtmäßig zu bewerten, um meine Verurteilung im Anklagepunkt „Körperverletzung am 11.1.2003“ erreichen zu können (Verstoß gegen Art. 8 GG).

Zudem richtet sich diese Verfassungsbeschwerde gegen die willkürliche Ungleichbehandlung von ZeugInnen vor Gericht (Verstoß gegen Art. 3, Absatz 1). Dabei wurden Aussagen der PolizeizeugInnen und einer Politikerin trotz, z.T. sogar wegen größter Widersprüche als glaubwürdig eingestuft, während andere ZeugInnen schon bei kleinsten Lücken in der Wahrnehmung nicht mehr in der Urteilsfindung berücksichtigt wurden. Da auch meine Aussagen in dieser Form minderbewertet wurden, bin ich in meinen verfassungsmäßigen Rechten der Gleichbehandlung vor Gericht beeinträchtigt worden. Diese Beschwerde betrifft die Anklagepunkte „Körperverletzung am 11.1.2003“ und „Beleidigung am 23.8.2003“ in den drei Instanzen.

---

Ich lebe für die Idee einer herrschaftsfreien Welt, d.h. konsequenten Schutz der Umwelt und die Selbstbestimmung der Menschen.  
Ich liebe Menschen, die gegen den Strom gehen. Ich mag Handeln mit klaren politischen Positionen, der Weg ist nicht das Ziel. Direkte Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit sind ebenso Teil meines Engagements wie der Aufbau von Gegenstrukturen zum herrschenden System, z.B. politische "FreiRäume" (Projektwerkstätten, Hüttendörfer usw.) oder unabhängigen Medien. Dieses Land braucht viele Räume und Projekte, in denen die Menschen das tun, was sie für richtig halten – unabhängig von der Einflußnahme der GeldgeberInnen, des Staates, der Polizei, der hetzenden Politik und Presse. Alternativen sind nichts wert, wenn sie nicht gegen das Falsche antreten, innerhalb dessen es nichts Richtiges geben kann. Was ich daher will, sind Experimente. Immer wieder neu, anders, weiter entwickelt. In der Hoffnung, kleine Durchbrüche zu etwas Neuem zu finden.

Schließlich erhebe ich Verfassungsbeschwerde gegen die Verurteilung einer Straßentheateraktion als „Beleidigung“. Sie ist ein Verstoß gegen den Art. 5, Absatz 1 und 3 (Meinungs- und Kunstfreiheit) des Grundgesetzes.

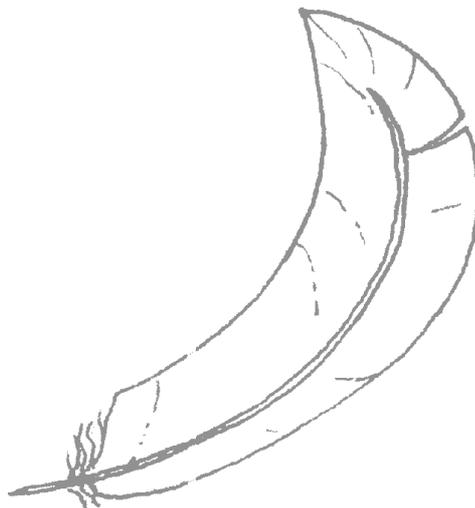
Ich beantrage, das Urteil des Amtsgerichtes Gießen und des Landgerichtes Gießen in diesen beiden Anklagepunkten aufzuheben und den Vollzug außer Kraft zu setzen. Soweit eine Aufhebung von Teilpunkten eines Gesamturteils nicht möglich ist, beantrage ich die Aufhebung des Gesamturteils wegen Verfassungswidrigkeit der wesentlichen Teile des Urteils. Gleichzeitig beantrage ich, den Beschluss des OLG Frankfurt aufzuheben, da dieses ebenfalls verfassungswidrig ist, da es die von mir ebenso wie in dieser Beschwerde vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken als „offensichtlich unbegründet“ verwirft.

Ich habe alle mir sonst durch die Rechtsordnung eingeräumten Rechtsbehelfe (Gegenvorstellungen im Prozessverlauf, Berufung und Revision) vergeblich genutzt und keine anderweitige Möglichkeit mehr, die Grundrechtsverletzung zu beseitigen oder auf anderem rechtlich möglichem Wege ohne Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts im praktischen Ergebnis dasselbe zu erreichen. Diese Verfassungsbeschwerde erfüllt die Bedingungen der Annahme zur Entscheidung, da mir als dem Beschwerdeführer durch die Versagung einer Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entstehen würde, nämlich eine längere Haftstrafe (§ 93 a Abs. 2 BVerfGG) .

### **Antrag auf aufschiebende Wirkung**

Da sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine Haftstrafe richtet, bitte ich um die Herstellung einer aufschiebenden Wirkung, das ohne diese erhebliche Nachteile für mich entstehen können, wenn ich während des laufenden Verfahrens die Haftstrafe bereits ganz oder teilweise verbüßen müsste. Damit wäre aber zu rechnen, wenn eine aufschiebende Wirkung nicht hergestellt wird

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. J. ...', written over a long horizontal line that extends to the right.

## Gründe

Die Verfassungsbeschwerde betrifft eine strafgerichtliche Verurteilung. Von den insgesamt 13 Anklage- und Verurteilungspunkten werden zwei mit dieser Beschwerde angefochten, da sie verfassungsrelevante Rechtsfehler enthalten, nämlich mich in meinen Grundrechten einschränken. Jeder der im Folgenden genannten Gründe reicht aus meiner Sicht allein aus, um die jeweilige Verurteilung aufzuheben. Da das Urteil ein Gesamturteil ist, muss das gesamte Urteil aufgehoben und eventuell zu den verbleibenden Anklagepunkten ein neues Verfahren angeordnet werden, wenn eine Aufhebung der gegen die Verfassung verstoßenden Teilmurteile nicht möglich ist.

Die folgenden Gründe benennen die verfassungswidrigen Bestandteile der Urteile und Beschlüsse gegen mich. Sie betreffen daher zum einen nur einen Teil der zum Gesamturteil führenden Verurteilungen – der Umfang der gesamten Widerlegungen der Urteile von Amts- und Landgericht sind aus der beigefügten Revisionsbegründung ersichtlich. Allerdings sind die verfassungsrechtlich relevanten Teile auch die wesentlichen Punkte des Gesamturteils, ohne die es u.a. gar nicht zu einer Haftstrafe gekommen wäre. Die geltend gemachten Punkte dieser Verfassungsbeschwerde sind also für mich von erheblicher Bedeutung.

Zum anderen möchte ich darauf hinweisen, dass ich mich in den Ausführungen auf die die Verfassung betreffenden Aspekte der Verurteilungen sowie den Wortlaut der Urteile mit den dortigen Feststellungen beziehe. Unabhängig davon bleibe ich bei meiner Auffassung, dass sämtliche Vorwürfe gegen mich konstruiert waren und im Prozessverlauf die Fehlerhaftigkeit der Beweise und Zeugenaussagen gegen mich sowie die politische Intention der Anklagen auch deutlich erkennbar wurde. Die Verurteilung ist aus meiner Sicht Teil einer Strategie, mich als Kritiker innerer Sicherheitspolitik einzuschüchtern oder ganz mundtot zu machen bzw. an meiner Person ein Exempel zu statuieren. Etliche gewalttätige Polizeiübergriffe gegen meine Person gehören seit Jahren zu diesem Umgang mit Kritik und unerwünschten Meinungen genauso wie die Verunmöglichung, solche Polizeiübergriffe vor Gerichten in Gießen überprüfen zu lassen oder die Täter zur Verantwortung zu ziehen. Über 30 Verfahren und Anzeigen in dieser Sache sind ohne Ermittlungen bereits abgelehnt worden. Zwei Verfassungsklagen in ausgewählten Fällen zu dieser Verweigerung des Zugang vor Gericht habe ich eingereicht und sind noch im Verfahrenslauf.

Diesen Zusammenhang erwähne ich, damit ein vollständiges Bild entstehen kann. Für diese Verfassungsbeschwerde ist das nicht von Belang, weil hier nur die Verfassungswidrigkeit tatrichterlicher Feststellungen zur Beschwerde kommt, nicht die Feststellungen selbst. Wenn ich die Verfassungswidrigkeit dieser Feststellungen angreife, ist daraus aber nicht zu schlussfolgern, dass ich zugebe, die verurteilten Handlungen begangen zu haben. Vielmehr richtet sich meine Beschwerde gegen die Verurteilungen der Gerichte bzw. die Ablehnung der Revision, weil ich die tatrichterlichen Feststellungen in den Urteilen und Beschlüssen auch in der Form, wie sie nun geschehen sind, für in wesentlichen Punkten verfassungswidrig halte.

Diese Punkte sind im folgenden erläutert.

## I. Verstoß gegen Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit)

### Zum Geschehen

Am 11.1.2003 erhielten – wenige Stunden nach den entsprechenden Geschehnissen – Personen aus verschiedenen Gießener politischen Gruppen durch die Betroffenen die Information über die Festnahmen am 9.1.2003 und die Hausdurchsuchung mit umfangreichen Beschlagnahmen am 10.1.2003 in der Projektwerkstatt in Saasen. Es entstand der spontane Beschluss, dagegen eine Demonstration in der Gießener Innenstadt zu machen (beide Polizeimaßnahmen sind inzwischen auch formal als rechtswidrig eingestuft worden, was für Fragen des Versammlungsrechts unerheblich ist, aber deutlich macht, dass hier offensichtlich ein spontaner Grund vorlag). Für die Demonstration verwendet wurden ein ohnehin vorhandenes Transparent „Freiheit stirbt mit Sicherheit“ und ein Megaphon. Die Demonstration startete am nahegelegenen Selterstor und zog von dort durch die zentrale FußgängerInnenstraße (Seltersweg) Richtung Marktplatz. Dabei kam die Demonstration zunächst an einem Partei-

stand der SPD vorbei. Dort und auf dem Weg wurden einzelne Durchsagen gemacht. Schließlich führte die Demonstration auch am CDU-Stand vorbei, der auf dem Seltersweg stand.

Da es sich um eine Demonstration handelte, war offenbar auch offensichtlich. Nicht nur die Presse berichtete so („Bei einer Art Demonstration...“, Gießener Anzeiger, 14.1.2003; „Demonstration gegen die Gefahrenabwehrverordnung in der Fußgängerzone“, Gießener Allgemeine, 13.1.2003), sondern auch die Urteile in den Gerichtsverfahren stellen das nicht in Frage.

Die Anklage der Staatsanwaltschaft enthält eine klare Formulierung: „Am 11.1.2003 gegen 13.15 Uhr wurde der Angeschuldigte Bergstedt im Zusammenhang mit einer nicht angemeldeten Demonstration im Seltersweg von mehreren Polizeibeamten vorläufig festgenommen.“ Später wird in der Anklageschrift weiter ausgeführt: „Der Anlass für die zweite vorläufige Festnahme des Angeschuldigten Bergstedt am 11.1.2003 war seine Teilnahme an einer nichtangemeldeten Demonstration ...“.

Im Protokoll und im Urteil der ersten Instanz (Amtsgericht) ist ebenfalls von „Versammlung“ die Rede, die aufgelöst werden sollte. Im Protokoll beschreibt der Zeuge POK Walter laut Protokoll den Ablauf wie folgt: „Es kam zu Lautsprecherdurchsagen von Herrn Bergstedt, der Polizeimaßnahmen und Durchsuchungen der Projektgruppe anprangerte. Es wurden Transparente ausgerollt. Da die Versammlung nicht angemeldet war, sollte sie aufgelöst werden, das forderten sowohl Herr Bouffier und auch Herr Meise. Es wurden noch 7-8 Kollegen dazubeordnet. Das Transparent konnte den Trägern abgenommen und sichergestellt werden. Wir näherten uns Bergstedt, forderten ihn auf, das Megaphon abzugeben. Wir sagten, wir dürften es ihm abnehmen. Dagegen wehrte er sich insofern, als er eine passive Haltung einnahm.“ (Protokoll des Verfahrens am 15.12.2003, Seite 14). Deutlich ist zu erkennen, dass selbst der Einsatzführer der Polizei von einer Versammlung ausging. Sein Bericht vor Gericht enthält jedoch wie seine Niederschrift vom gleichen Tag keinerlei Hinweis auf Anwendung von Versammlungsrecht. Eine formale Auflösung erfolgte nicht, sondern wie im Bericht weist auch das Gerichtsprotokoll aus, dass die Sicherstellung des Transparentes der erste Schritt gegen die Demonstration war – ohne Auflösung, ohne Vorwarnung, ohne Prüfung anderer niedrighschwelligerer Mittel und ohne Rechtsgrundlage nach Versammlungsrecht.

Entsprechend stellt das Gericht im Urteil diesen Ablauf auch fest: „Am 11.1.2003 fand in der Gießener Fußgängerzone eine angemeldete Wahlveranstaltung der CDU statt, an der u.a. der hessische Innenminister Bouffier teilnahm. Der Angeklagte Bergstedt begab sich mit mehreren Personen, die der Projektwerkstatt angehörten oder nahe standen, zu dem dort aufgebauten Stand der CDU und beschwerte sich in dessen unmittelbarer Nähe mittels eines von ihm mitgebrachten Megaphons über polizeiliche Maßnahmen, insbesondere eine kürzlich vorgenommene Durchsuchungsaktion in Saasen. Ein Transparent mit der Aufschrift "Freiheit stirbt mit Sicherheit" wurde entrollt.

Als der Angeklagte seine kurz unterbrochene Rede mittels Megaphon fortsetzte, wollten mehrere Polizeibeamte auf Geheiß des Herrn Bouffier, der sich durch das Verhalten des Angeklagten gestört fühlte, und des ebenfalls anwesenden Polizeipräsidenten die Versammlung auflösen und insbesondere das Megaphon sicherstellen.“ (Auszug aus dem Urteil vom 15.12.2003).

Nicht viel anders liest es sich im Urteil der zweiten Instanz, dem Landgericht Gießen: „... fand am 10. 1.2003 in der Projektwerkstatt in Saasen eine Durchsuchung durch die Polizei statt. Unter anderem wurden Teile der dort benutzten PC's beschlagnahmt und von der Polizei mitgenommen. Dadurch veranlasst entschlossen sich der Angeklagte Bergstedt und andere zu einer Aktion auf dem Seltersweg in Gießen. Mit einem Spruchband mit der Aufschrift "Freiheit stirbt mit Sicherheit" und einem Megaphon ausgerüstet, traf sich die Gruppe von 10 bis 12 Personen am späten Vormittag des 11. 1. 2003 in der Fußgängerzone der Giessener Innenstadt und zwar in Höhe der Einmündung der Plockstraße in den Seltersweg bei den "3 Schwätzern", einer allseits bekannten Skulptur.“ (Auszug aus dem Urteil vom 3.5.2005). Hier fehlt nur die Phase, die schon vor dem vom Gericht beschriebenen Zeitpunkt lag. Die Lage am CDU-Stand ist so beschrieben, wie es für eine Versammlung typisch ist.

Schließlich hat auch die dritte Instanz, das Oberlandesgericht Frankfurt das Geschehen eindeutig als Demonstration gewertet: "Am 11.1.2003 versammelten sich der Angeklagte Bergstedt und etwa 12 weitere Personen - eine Genehmigung nach dem Versammlungsgesetz lag nicht vor – in der Innenstadt von Gießen" (Auszug aus dem Beschluss des OLG vom 29.3.2005, Az. 2 Ss 314/05).

Über den weiteren Verlauf der Handlungen (bis zu den vermeintlichen Widerstandshandlungen von mir gegenüber einem Polizisten, die ich weiterhin ebenso bestreite wie die Mehrzahl der Zeugen im Verfahren) liegen weitgehend übereinstimmende Berichte, ZeugInnenaussagen und Formulierungen in den Urteilen vor. Letztere erwähnen nur die Sicherstellung des Transparentes nicht. Dieser Vorgang ist aber völlig unstrittig, er wird von allen ZeugInnen geschildert, ist in der sofortigen Niederschrift des Zeugen Walter noch am 11.1.2003 erwähnt und den Gerichtsakten somit beigefügt, zudem existiert ein Sicherstellungsprotokoll, in dem das Transparent aufgeführt wird (Anlage 6).

Nach übereinstimmenden Schilderungen hat die Demonstration auf dem Seltersweg, d.h. in einigen Metern Entfernung vom CDU-Wahlstand eine Zwischenkundgebung abgehalten. Dabei war ich Red-

ner und schilderte mit einigen Unterbrechungen die Festnahmen und die Hausdurchsuchung in der direkt davor liegenden Zeit.

Wie der Zeuge Walter, der Einsatzführer vor Ort war, in seinem am gleichen Tag gefertigten Bericht festhält, war der Ablauf zeitlich so, dass zuerst das Transparent angegriffen wurde ohne jegliche Vorwarnung: „Aus polizeitaktischen Gründen wurden durch Unterzeichner zusätzliche Kräfte angefordert. Bei deren Eintreffen (eine Streife der Pst. Gießen-Nord –drei Kollegen-, eine Streife der Pst. Gießen-Süd und eine weitere Streife des KDD) sollte zunächst das Transparent sichergestellt werden. Man nähert sich dieser Personengruppe und forderte die beiden Träger auf, das Transparent auszuhändigen.“ (Auszug aus dem Bericht des Polizeiführers vom 11.1.2003, Gerichtsakten Bd. II, Abt. 07, Blatt 15, siehe Anlage 7). Gegenüber dieser Schilderung gibt es zwar abweichende ZeugInnenaussagen, die schilderten, dass die Polizeibeamten sofort nach dem Transparent griffen. Für die Frage der Verfassungswidrigkeit spielt das aber keine Rolle. Aus dem Bericht des Polizeiführers geht hervor, dass dieser als erste Handlung die Sicherstellung des Transparentes durchführte. Es gab weder eine Warnung noch eine Auflösung der Demonstration noch den Versuch, Auflagen zu erteilen. Eine Rücksprache mit der Versammlungsbehörde fand nach dem Bericht auch nicht statt.

Nach der weiteren Schilderung von Rangeleien um das Transparent und dessen schlussendliche Sicherstellung wird der Bericht mit ähnlichen Worten in Sachen Megaphon fortgesetzt: „Vor der Sicherstellung des Megaphons wurde der Beschuldigte darüber in Kenntnis gesetzt, dass er mit diesen seinen lauten Durchsagen Geräusche in einer Lautstärke verursache, die die Allgemeinheit erheblich beeinträchtigen würde. Eine behördliche Genehmigung für die Benutzung desselben konnte er nicht vorlegen. Deshalb wurde er von dem Unterzeichner darauf hingewiesen, dass das mitgeführte Megaphon nun sichergestellt werde, um ein weiteres ordnungswidriges Verhalten zu unterbinden. Er habe somit das Megaphon unverzüglich an uns auszuhändigen. Im Falle der Weigerung wurde ihm die Anwendung einfacher körperlicher Gewalt unsererseits angedroht.“ (a.a.O., Blatt 16).

Weiterhin ist auch hier klar: Es gab immer noch keine Warnung, keine Erteilung von Auflagen, keine Auflösung der Demonstration. Folglich wurden auch keine Gründe für solche Maßnahmen genannt, die auch schwer hätten gefunden werden können. So gab es u.a. keinerlei Anzeichen für Eskalation, Gewaltanwendung oder ähnliches. Es hatten sich bis zu diesem Zeitpunkt keine Personen aus der Demonstrationsgruppe gelöst, etwa um sich dem CDU-Stand oder dem Innenminister zu nähern. Das wird auch von niemandem behauptet – weder der Einsatzführer vor Ort noch die Staatsanwaltschaften in ihren Anklagen oder Plädoyers noch die Urteile benennen irgendeine Gefahr, die von der Demonstration ausging. Lediglich auf die Lärmbelästigung wird verwiesen, was erstens ein nachrangiges Schutzgut ist, zweitens in der konkreten Form typisches Merkmal von Demonstrationen ist, die ja nach außen Meinungen kundtun wollen, also gehört werden müssen, und drittens immer noch kein Grund ist, ohne Vorwarnung, Auflösung und dergleichen sofort die zwangsweise Zerschlagung der Demonstration durchzuführen.

Aus dem Zugriff der Polizei heraus entstand ein Tumult, an deren Ende meine Festnahme und zwangsweise Verbringung in ein Polizeiauto stand. Der Einsatzführer Walter behauptete dann, dass ich ihn getreten haben soll im Zuge dieser Festnahme aus der Demonstration heraus, wobei in den Urteilen, in seinen Aussagen und vor allem im Vergleich zu seinem Bericht vom 11.1.2003 (a.a.O.) sehr große Unterschiede zu sehen sind, wann und wie das geschehen sein soll. Das ist allerdings für diese Beschwerde nicht von Belang. Zwar bleibe ich bei meiner Darstellung, dass der Tritt eine freie Erfindung des Zeugen Walter ist, der Verfassungsbruch liegt aber in dem Angriff auf die Demonstration. Anders als die Anklageschriften und alle benannten Urteile und Beschlüsse war dieser Polizeieinsatz einschließlich meiner Festnahme im Moment einer Rede auf der Demonstration rechtswidrig, weshalb selbst dann, wenn ich Widerstand geleistet hätte (was ich bestreite), dieser nicht strafbar gewesen wäre.

Das Urteil in erster Instanz schildert den weiteren Ablauf so: „Als der Angeklagte seine kurz unterbrochene Rede mittels Megaphon fortsetzte, wollten mehrere Polizeibeamte auf Geheiß des Herrn Bouffier, der sich durch das Verhalten des Angeklagten gestört fühlte, und des ebenfalls anwesenden Polizeipräsidenten die Versammlung auflösen und insbesondere das Megaphon sicherstellen. Zu diesem Zweck forderte der Polizeibeamte Walter den Angeklagten zur Hergabe des Megaphons auf. Dies verweigerte der Angeklagte. Der Zeuge und ein weiterer Beamter versuchten daraufhin, dem Angeklagten das Megaphon, das er über die Schulter gehängt hatte, abzunehmen, wogegen sich der Angeklagte durch Wegdrehen wehrte.“

Der Zeuge Walter erklärte dem Angeklagten daraufhin die vorläufige Festnahme und forderte ihn auf, ihn zum Funkwagen zu begleiten. Da der Angeklagte dem nicht Folge leistete, wollte ihn der Zeuge Walter dorthin bringen. Dabei wurden er und ein Kollege, der Beamte Ernst, von Sympathisanten des Angeklagten gestört, es kam zu tumultartigen Szenen, in deren Verlauf der Zeuge mehrfach strauchelte oder stürzte, ohne sich allerdings zu verletzen.“ (Auszug aus dem Urteil vom 15.12.2003). Im Urteil wird, wie zu sehen ist, mir keinerlei aktiver Anteil an den „tumultartigen Szenen“ zugesprochen, was im Prozess mehrfach auch auf Nachfrage von allen ZeugInnen einschließlich der Polizisten bestätigt wurde. In jedem Fall aber zeigt auch die Niederschrift im Urteil, dass keinerlei Begründungen nach

Versammlungsrecht erfolgten oder irgendwelche Vorschriften des Versammlungsrechts angewendet oder beachtet wurden. Stattdessen ist nur zu finden, dass die Polizei „auf Geheiß des Herrn Bouffier“ (Innenminister) „... die Versammlung auflösen“ wollte. Sie tat das nicht durch irgendeine Durchsage oder Warnung, sondern sofort und als erste Handlung durch den Angriff auf die Demonstration. Im Urteil der zweiten Instanz wird der weitere Ablauf sehr ähnlich beschrieben: „Gleichzeitig begann Bergstedt, durch das Megaphon u. a. die Durchsuchung der Projektwerkstatt durch die Polizei als unerhörten, rechtswidrigen Übergriff staatlicher Gewalt darzustellen. Er stand dabei in einer Entfernung von etwa 10 - 12 m direkt vor dem CDU-Stand und sprach in Richtung des Stands und der sich dort aufhaltenden CDU - Anhängern und interessierten Bürgern. Er redete mit Unterbrechungen mehrfach hintereinander, insgesamt mindestens 10 Minuten lang. Währenddessen meinten sowohl der Innenminister als auch der Polizeipräsident Meise gegenüber dem Zeugen Walter, der als Einsatzleiter der Polizei für Sicherheit und Ordnung vor Ort verantwortlich war, dass man sich "das", gemeint war die Aktion des Angeklagten Bergstedt, nicht bieten lassen wolle. Dann rief der Zeuge Walter, der nur mit einem weiteren Kollegen vor Ort war, Verstärkung herbei. Als kurz darauf etwa 8 - 9 weitere Beamte eingetroffen waren, wollte der Zeuge Walter das Tun des Angeklagten und seiner Begleiter beenden. Er trat deshalb zusammen mit weiteren Polizeibeamten an den Angeklagten Bergstedt heran. Der Angeklagte wusste sofort, dass er aufhören und am besten mit seinen Mitstreitern weggehen sollte. Dem wollte er sich jedoch nicht beugen. Er umklammerte daher mit beiden Händen und Unterarmen augenblicklich das Megaphon. Mit der Androhung, es werde dem Angeklagten abgenommen, wenn er es nicht freiwillig herausgibt, griff der Zeuge Walter sodann nach dem Megaphon, weil der Angeklagte dieses weiter umklammerte und seinen Oberkörper schützend darüber beugte. Da auch das Abnehmen nicht gelang, erklärte der Zeuge Walter dem Angeklagten mit knappen Worten, er (der Angeklagte) werde in Gewahrsam genommen, wenn er weiter die Herausgabe des Megaphons verweigere. Nachdem auch diese Androhung wirkungslos blieb, ergriffen der Zeuge Walter und der Zeuge Ernst den Angeklagten an den Oberarmen, um ihn zu einem unweit abgestellten Polizeifahrzeug zu bringen, das ihn zur zuständigen Polizeistation transportieren sollte. Aus dieser Situation heraus entwickelten sich sodann tumultartige Szenen.“ (Auszug aus dem Urteil des Landgerichts Gießen vom 3.5.2005). Auch hier ist klar ersichtlich, dass es keinerlei Aufforderungen nach Versammlungsrecht gegeben hatte und bezüglich der dann erfolgten Festnahme keinerlei niedrigschwelligere Maßnahmen geprüft wurden. Da eine Auflösung der Demonstration nie erfolgte, muss mensch davon ausgehen, dass die „tumultartigen Szenen“, also das Herumzerren der Polizei an DemonstrationsteilnehmerInnen, das Festnehmen und Wegtragen des Redners auf der Kundgebung und die Beschlagnahme des Transparentes während (!) der laufenden Versammlung erfolgten. Nicht nur dieses offensichtlich rechtswidrige Vorgehen plus der direkten Herbeiführung solchen Rechtsbruch durch einen für die Rechtssicherheit zuständigen Ministers ist erschreckend, sondern auch die dann folgenden Anstrengungen zuständiger Gerichte, diese Offensichtlichkeiten zu vertuschen und durch sichtbare Rechtsbeugungen in ein Licht zu rücken, dass sie doch noch rechtmäßig erscheinen lässt.

## **Die grundgesetzwidrigen Vorträge und Entscheidungen durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte im Verlauf des Verfahrens**

Wie geschildert wurde, haben alle Instanzen die auch von Zeuginnen und Presse wiedergegebene Auffassung, dass es sich um eine Versammlung handelte, geteilt. Durch mich als Angeklagten wurde auch in mehrfacher Form, u.a. in den Zeuginnenbefragungen wie auch in umfangreichen Ausführungen jeweils im Plädoyer auf die Rechtswidrigkeit des Polizeieinsatzes gegen mich als Redner auf der Demonstration hingewiesen. In der Folge haben auch alle Instanzen sich mit dieser Frage beschäftigt und in den Urteilsbegründungen ihre Rechtsauffassungen dargelegt, wieso der Angriff der Polizei auf die gesamte Demonstration (vor mir wurden ja noch die BesitzerInnen des Transparentes angegriffen und das Transparent entrissen) nun rechtmäßig gewesen sein soll.

### **Entscheidung vor Ort durch POK Walter**

Der Zeuge Walter war Einsatzführer der Polizei vor Ort. Er sagte als Zeuge aus, dass er die Demonstration für einen „Verstoß gegen die Gefahrenabwehrlärmverordnung“ gehalten habe. Eine solche aber gibt es gar nicht.

Zudem führte er aus, dass er die Demonstration für unrecht gehalten habe, weil sie nicht angemeldet gewesen sei. Auf entsprechende Vorhaltung ergänzte er, dass er der Meinung sei, dass alle Demonstrationen 48 Stunden vorher angemeldet werden müssten und es Ausnahmen davon wie z.B. Spontan- oder Eilversammlungen nicht geben würde.

Amts- und Landgericht haben diese Ausführungen mitbekommen, da POK Walter sie als Zeuge im Verfahrensverlauf machte. In der ersten Instanz wurde der Zeuge auf Antrag von mir als Angeklagten aufgeklärt, dass seine Rechtsauffassung irrig sei. Dennoch wiederholte er sie in der zweiten Instanz.

In seinem Bericht, der den Gerichtsakten beigelegt ist, formuliert POK Walter: „Da davon ausgegangen werden mußte, dass der Beschuldigte keine behördliche Erlaubnis zur Benutzung eines Megaphons hatte, sollte dieses sichergestellt werden. Ferner sollte auch das Transparent mit den Holzstangen nach dem HSOG sichergestellt werden“. Die Annahmen von POK Walter sind rechtlich falsch. Das Versammlungsrecht und nicht das Polizeirecht (HSOG) kommen bei Demonstrationen zur Anwendung. Dass der Einsatzleiter Walter das völlig anders handhabte, zeigt das Sicherstellungsprotokoll selbst (Anlage 6). Dort wird als Grund „gemäß § 40 HSOG, sonstige OWi“ benannt, was zeigt, dass die Polizei hier nach Polizeirecht handelte und das Versammlungsrecht missachtete. Dass die Festnahme auch nach Polizeirecht nicht zulässig gewesen wäre, weil niedrighwelligere Mittel wie Platzverweise u.ä. gar nicht probiert wurden, steht bei dieser Verfassungsbeschwerde leider nicht mehr zur Prüfung an – die Ablehnung der Revision als „offensichtlich unbegründet“ ist angesichts der Offensichtlichkeit der Begründetheit allerdings schlicht ein Skandal. Für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit ist entscheidend, dass die Polizei hier das Versammlungsrecht vollständig unberücksichtigt ließ.

Die Formulierung „Da davon ausgegangen werden mußte“ zeigt zusätzlich, dass POK Walter nach der Aufforderung durch den Innenminister, die Demonstration zu beenden, offenbar auch keinerlei Erkundigungen eingeholt hat über die Gefahrenlage. Er agierte, wie er selbst hier zeigt, freischwebend ohne Bezug auf vorhandenes Recht oder irgendwelche tatsächlichen Annahmen, Informationen u.ä., die eine Demonstrationsauflösung rechtfertigen könnten (die dann aber auch anders ablaufen müßte). Zudem hat er gar nicht geprüft, welche Mittel in Fragen kommen und nach dem „Gebot des mildesten Mittels“ vielleicht zu bevorzugen sind.

In seiner späteren Zeugenaussage vor Gericht wird zu POK Walter laut Gerichtsprotokoll festgehalten (auf meine Fragen hinsichtlich Versammlungsrecht, die bis dahin für Gericht und Staatsanwaltschaft ebenso keine Rolle spielte wie für den Einsatzführer und Zeugen): „Ich habe Ihnen die Festnahme erklärt, weil Sie gegen das Versammlungsverbot verstoßen haben. Sie traten als Rädelsführer auf und störten als einziger maßgeblich die Kundgebung“. Die Ausführungen zeigen, dass POK Walter offenbar erst auf Vorhaltungen hinsichtlich Versammlungsrecht sich Gedanken über dieses macht und nun (ganz anders als in seiner Niederschrift) plötzlich ein Versammlungsverbot erfindet und gleichzeitig den CDU-Wahlstand als „Kundgebung“ klassifiziert. So wird das Versammlungsrecht hier gleich mehrfach durcheinandergewirbelt – und plötzlich bin ich als Redner auf einer Versammlung der Rädelsführer einer Störaktion gegenüber einer anderen Kundgebung. Erklärbar ist diese Konfusion nur aus der sich im Prozess deutlich zeigenden völligen Ahnungslosigkeit des Polizeiführers über das Versammlungsrecht. Ist es schon verwunderlich, dass die Polizeileitung diese Entscheidung trifft, eine in der Rechtsmaterie völlig unwissende handelnde Gruppe zu einer Versammlung zu schicken, so sind die folgenden Abläufe aber weitaus gravierender, da hier ausgebildete JuristInnen aus Staatsanwaltschaften und Strafkammern das Versammlungsrecht umfangreich beugen und die rechtliche Fehleinschätzung des Polizeiführers zu stützen beginnen – offensichtlich um die gewünschte Verurteilung erreichen zu können.

### **Anklage**

In der Anklage wird, wie oben beschrieben, von „einer nichtangemeldeten Demonstration“ gesprochen. Es entsteht der Verdacht, dass die Staatsanwaltschaft der Meinung sei, dass die Versammlung deshalb rechtswidrig gewesen und der Polizeieinsatz deshalb rechtmäßig sein könnte. Genauere Ausführungen dazu erfolgen nicht. Auch in den zwei Instanzen hat die Staatsanwaltschaft dazu nie Stellung bezogen, auch im Plädoyer nicht, obwohl ich als Angeklagter sehr umfangreich die Rechtswidrigkeit des Polizeizugriffs nachgewiesen hatte.

Hinsichtlich der Frage, wieweit der konkrete Ablauf rechtmäßig war oder andere Mittel zu bevorzugen gewesen seien, hat die Anklagevertretung sich ebenfalls nie geäußert.

### **Urteil 1. Instanz**

Dem Richter der ersten Instanz war zwar (wie geschrieben) die Fehlerhaftigkeit der Rechtsauffassung des Zeugen, der immerhin Leiter der Polizeigruppe war, die bei einer Demonstration eingesetzt war, selbst klar. Im Urteil fanden sich dann aber andere Ausführungen, warum trotzdem alles rechtmäßig gewesen sein sollte: „Die Diensthandlung des Zeugen Walter (Verbringung zum Polizeibus) war rechtmäßig. Dabei kann dahinstehen, ob die Versammlung des Angeklagten und seiner Anhänger als Spontandemonstration erlaubt war oder nicht. Denn jedenfalls störte der Angeklagte eine angemeldete Wahlveranstaltung durch lautstarke Ansagen mittels Megaphon. Dies durfte durch die Polizei mit den von ihr gewählten Mitteln unterbunden werden, unabhängig davon, wer letztlich die Anordnung zum Polizeieinsatz gegeben hatte.“ (Auszug aus dem Urteil der 1. Instanz vom 15.12.2003)

Mit dieser Formulierung zeigt das Gericht ein seltsames Rechtsverständnis. Es sei unerheblich, ob die Demonstration rechtmäßig war oder nicht, die Polizei durfte in jedem Fall angreifen. Danach dürfte die Polizei also jede Demonstration auflösen, wenn nur irgendwelche anderen Rechtsgüter betroffenen sein könnten, nicht nur gleich- oder höherrangige. Zudem erwähnt das Urteil an keiner Stelle eine

formal gültige Auflösung der Demonstration, den Versuch von Auflagenerteilung oder die Anwendung niedrigschwelligerer Mittel gegen die vermeintliche Störung, z.B. einen Platzverweis. Es ist daher davon auszugehen, dass das Gericht die von mir geschilderte Auffassung teilt, dass hier ein Angriff auf eine laufende Demonstration erfolgte, ohne dass diese vorher aufgelöst wurde, ohne dass Auflagen existierten, die ein Megaphon oder ein Transparent untersagten, ohne jegliche Vorwarnung und ohne jegliche Prüfung, ob mildere Mittel für den gewünschten Effekt ausreichend gewesen wären.

## Urteil 2. Instanz

Im Urteil geht das Gericht nur oberflächlich auf die Frage der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung ein, das Versammlungsrecht wird dabei trotz intensiver Vorbringung u.a. im Plädoyer des Angeklagten gar nicht benannt. „Die vom Zeugen Walter vorgenommene Diensthandlung war im Sinne von § 113 Abs. 3 StGB rechtmäßig. Der Zeuge Walter war zuständig für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Bereich der von der Stadt Gießen genehmigten CDU-Wahlwerbung mit einem Stand. Bei der gegebenen Sachlage entschied er sich angesichts der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen zu Recht zum Einschreiten. Ob dabei die Wünsche des Innenministers und des Polizeipräsidenten eine Rolle spielten, war daher ohne Belang. Sein Verlangen, das Megaphon herauszugeben, war nach der nicht zu beanstandenden Einschätzung der Lage durch den Zeugen Walter auch notwendig, um weitere Durchsagen zu unterbinden. Da sich der Angeklagte allem widersetzte, waren auch seine Festnahme und der Abtransport zum Transportfahrzeug rechtmäßig.

Der Angeklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Ein Irrtum über die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auszuschließen.“

Das fehlende Eingehen auf das Versammlungsrecht ist entweder eine grobe Unterlassung des Gerichts, dass damit wesentliche Aspekte der Beweisaufnahme nicht beachtet hat, oder eine bewusste Entscheidung in der klaren Erkenntnis, dass das Versammlungsrecht und vor allem der Artikel 8 des Grundgesetzes keine andere Entscheidung möglich machen als die Feststellung, dass die Diensthandlung rechtswidrig war. Wäre das Weglassen jeglicher Prüfung nach dem Versammlungsrecht bewusst erfolgt, läge ein eindeutiger Fall von Rechtsbeugung im Amt vor. Der an die Behauptung der Rechtmäßigkeit anschließende Satz mit der Behauptung, die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung sei mir sogar bewusst gewesen, obwohl ich im Prozessverlauf meinen Kenntnisstand vom Versammlungsrecht umfangreich darstellte, ist ein Hinweis darauf, dass das Gericht hier nicht nur fahrlässig handelte, sondern gezielt Recht beugte, um die Verurteilung erreichen zu können. Unabhängig davon ist es schlicht eine Unverschämtheit, mir zu unterstellen, ich hätte bezüglich des Versammlungsrechts die gleiche abwegige Auffassung wie das Gericht und alle intensiven Hinweise auf das Versammlungsrecht meinerseits seien folglich nur Ausflüchte gewesen.

Für die Begründetheit einer Verfassungsklage ist das Letztgenannte aber nicht von Belang. Sowohl eine fahrlässige wie eine bewusste Nichtbeachtung des Art. 8 Grundgesetz begründet die Grundgesetzwidrigkeit des Urteils des Landgerichtes.

## Revisionsbegründung

Mein Rechtsanwalt hat in der umfangreichen Revisionsbegründung auch den sachlichen Fehler der Rechtswidrigkeit des Polizeiangriffs auf die Demonstration präzise geschildert. Im Wortlaut enthielt die Begründung die folgenden Ausführungen zu diesem Punkt:

*Das Urteil enthält ebenso wie das Vorgehen von POK Walter am 11.1.2003 eine falsche Rechtsbewertung der Frage, ob das Polizeihandeln rechtmäßig war. Das Versammlungsrecht ist eindeutig:*

*Die Polizei darf eine Demonstration nicht willkürlich angreifen. Solch eine Willkürmassnahme stellt aber dar, wenn eine Demonstration auf Wunsch der kritisierten Politiker attackiert wird.*

*Zudem ist der Angriff rechtswidrig, wenn er die notwendigen Vorschriften und Regeln bei der Auflösung einer Demonstration nicht einhält. Danach hätte die Polizei die Einstellung bestimmter verbotener Tätigkeiten (wenn es sie denn gegeben hätte) fordern und bei Nichtbefolgung die Auflösung der Demonstration androhen und dann zunächst verkünden müssen. All das ist zweifelsfrei erwiesen im vorliegenden Fall nicht geschehen. Kein einziger Zeuge, auch der Polizei-Einsatzleiter nicht, berichteten von solchen Vorgängen.*

*Die Bewertung des Gerichts, dass Redebeiträge auf der Demonstration eine Lärmbelästigung dargestellt hätten, ist vom geltenden Versammlungsrecht her eine unhaltbare Rechtsposition. Das Versammlungsrecht steht über Lärmschutzverordnungen. Eine Unverhältnismäßigkeit der Redebeiträge oder Lautstärke des Megaphons wurden weder belegt noch überhaupt behauptet.*

*Die Rechtswidrigkeit des Polizeieinsatzes zeigt sich zudem in der Behauptung des Polizei-Einsatzleiters, er hätte eine Ruhestörung nach Gefahrenabwehrlärmverordnung ahnden müssen. Eine solche Verordnung würde erstens nur Ordnungswidrigkeiten beschreiben und erfordert daher nicht einen Einsatz der Polizei, zweitens gibt es eine solche Verordnung gar nicht. Der Polizei-Einsatzleiter hat sie sich schlicht ausgedacht. Darauf ist von Seiten der Angeklagten im Prozessverlauf auch hingewiesen worden.*

*Dass der Bezug auf eine vermeintliche Ruhestörung ohnehin nur eine Schutzbehauptung ist und es tatsächlich um die illegale, gewaltsame Auflösung der unerwünschten Demonstration ging, zeigt sich deutlich darin, dass zunächst gewaltsam ein Transparent entfernt wurde – ebenfalls ohne jegliche Aufforderung und ohne Auflösung der Demonstration u.ä. Lärmschutz kann hier wohl nicht angeführt werden. Der*

Zugriff auf das Transparent erfolgte vor dem auf das Megaphon. Da der Angriff auf das Megaphon danach erfolgte und nach übereinstimmenden ZeugInnenaussagen der Angeklagte durch das Megaphon zu diesem Zeitpunkt auch den rechtswidrigen Angriff auf das Transparent thematisierte, sind seine Redebeiträge sogar in doppelter Weise durch das Demonstrationsrecht geschützt, da zum ohnehin vorhandenen Grund einer Spontandemonstration (rechtswidrige Hausdurchsuchung in der Projektwerkstatt am Tag davor) ein weiterer hinzukam, nämlich der rechtswidrige Angriff auf die Demonstration.

Rechtsfehlerhaft ist, wie bereits genannt, dass das Gericht den Angriff auf die Demonstration als rechtmäßig einstufte, weil vom Megaphon Lärm ausging, denn das Demonstrationsrecht deckt die Nutzung eines Megaphons. Es ist aber auch deshalb rechtsfehlerhaft, weil der Angriff auf die Demonstration überhaupt nicht gezielt gegen die Lärmquelle gerichtet war, sondern zunächst das eindeutig lautlose Transparent attackiert wurde. Der rechtswidrige Angriff auf die Demonstration lief also schon, der Zugriff auf das Megaphon ist nur die Fortsetzung rechtswidriger Angriffe und kann daher nicht als Begründung des gesamten Angriffs auf die Demonstration herhalten, wie es das Gericht im Urteil aber tut.

Alle Zeugen, auch die Zeugen der Polizei, beschrieben in ihren Aussagen das Geschehen eindeutig als Versammlung. Der Polizei-Einsatzleiter behauptete ja gerade, dass es eine illegale, weil nicht genehmigte Versammlung gewesen sei. Damit irrt er, denn Versammlungen müssen nicht genehmigt werden. Aber er gibt klar zu erkennen, das Geschehen auch selbst als Versammlung einzustufen.

Dass die Demonstration begründet war und sogar Rechtsauffassungen vertrat, die inzwischen in vollem Umfang vom Landgericht Gießen geteilt werden, ist mit dem Urteilsspruch auch klar. Die Demonstration bezog sich auf die direkt vorhergehende Hausdurchsuchung in der Ludwigstr. 11 in Saasen und auf die Festnahme am 9.1.2003 in Grünberg sowie die Inhaftierung vom 9.-10.1.2003. Die Hausdurchsuchung ist kurz danach vom Landgericht für rechtswidrig erklärt worden, die Festnahme ist im Urteil des Landgerichts im laufenden Prozess als rechtswidrig erklärt worden. Insofern hat die Demonstration am 11.1.2003 nicht nur einen offensichtlichen Grund, der direkt davor liegt, sondern das Landgericht hat selbst zweimal anerkannt, dass es selbst die Position, die in der Demonstration gegen die Polizei sowie das Amtsgericht Gießen benannt wurde, teilt. Umso absurder erscheint, dass dasselbe Gericht dann einen deutlich rechtswidrigen und gewalttätigen Angriff auf genau diesen Protest für rechtmäßig hält.

Sowohl der Polizeiübergreif am 11.1.2003 wie auch das Urteil des Landgerichts Gießen missachten das geltende Versammlungsrecht, das ein Grundrecht ist. Die Verurteilung würde daher, sollte sie Rechtskraft erhalten, nachfolgend Gegenstand einer verfassungsrechtlichen Überprüfung sein.

Dass die von der Polizei angegriffene Veranstaltung eine Demonstration war, hatte auch die Polizei erkannt:

POK Walter schilderte den Ablauf als offensichtlich erkennbare Demonstration mit inhaltlichem Bezug zum Vortag, er nannte u.a. die Hausdurchsuchung in der Projektwerkstatt als Inhalt der von B. gehaltenen Reden.

Die Polizei selbst hat das Demonstrationsrecht anerkannt. Der vom Angeklagten und mehreren Zeugen (u.a. Janitzki, Schmidt und Sauer) beschriebene „Glühwein“-Vorgang, bei dem die Polizei den Bergstedt anmachenden und störenden Stadtparlamentarier Hasenkrug zur Seite drängte, hatte dies deutlich untermauert. Die TeilnehmerInnen der Versammlung inklusive dem Angeklagten wurden berechtigterweise in ihrer Überzeugung gestärkt, dass ihr vom Grundrecht garantiertes Versammlungsrecht gegen Störungen verteidigt wird.

Kein einziger Polizist berichtete davon, dass der Demonstration als solcher die Auflösung der Versammlung erklärt wurde. Damit bestand sie weiter als legale Versammlung auch in der Sekunde, wo die Polizei das Megaphon entwenden wollte.

Walter bestätigte auch in der zweiten Instanz, dass Innenminister Bouffier den Angriff auf die Demo wünschte. Es war also keine polizeiliche Einschätzung, sondern Wunsch eines Wahlkämpfers. Ein anderer Beamter sagte sogar, Bouffier hätte ein zweites Mal nachgefragt und gedrängelt. Das ist ein rechtswidriger Befehl, nämlich von einem Wahlkämpfer, für einen rechtswidrigen Angriff.

„Da die Versammlung nicht angemeldet war, sollte sie aufgelöst werden, das forderten sowohl Herr Bouffier und auch Herr Meise“. So stand es im Protokoll der ersten Instanz, S. 14, 3. Absatz, wurde von den Zeugen in der Berufungsverhandlung bestätigt und findet sich auch im jetzigen Urteil: „Währenddessen meinten sowohl der Innenminister als auch der Polizeipräsident Meise gegenüber dem Zeugen Walter, der als Einsatzleiter der Polizei für Sicherheit und Ordnung vor Ort verantwortlich war, dass man sich „das“, gemeint war die Aktion des Angeklagten Bergstedt, nicht bieten lassen wolle.“ (Urteil, S. 8). Inhaltlich übereinstimmend sagte es POK Walter auch selbst in der Verhandlung. Die Rechtsauffassung von POK Walter war irrig, aber auch er zweifelte gar nicht daran, dass es sich hier um eine Versammlung handelte.

Der Angriff auf Transparent und Megaphon dagegen war insgesamt und in allen Details unrechtmäßig, da eine spontane Demonstration angegriffen wurde, ohne sie aufzulösen. Dafür hätte auch kein Grund bestanden. Es wurden während des Verfahrens von keinem Zeugen stichhaltige Gründe genannt, die eine Auflösung einer Versammlung gerechtfertigt hätten – wie z.B. Aufrufe zu Gewalt oder von der Versammlung ausgehende Straftaten. Die genannten Begründungen von POK Walter („verbotene Demonstration“, „Ruhestörung“) bieten keine Rechtsgrundlage für eine Auflösung einer Demonstration. Insbesondere die erwähnte „Ruhestörung“ kann nicht als Begründung für den Zugriff dienen. Zum Wesen von öffentlichen Demonstrationen gehört, dass dabei der Protest in einer Form kundgetan wird, die über den Kreis der VersammlungsteilnehmerInnen wahrnehmbar ist – z.B. mit Hilfe eines Megaphons. Es gibt eindeutige Urteile, dass, wer sich wie die CDU in der Öffentlichkeit präsentiert, damit rechnen muss, dass KritikerInnen diese Öffentlichkeit ebenso nutzen, um ihre Meinung kund zu tun. Es sei ausdrücklich

auf ein Urteil des VG Berlins (20. Juli 1998) ins Bezug auf eine Versammlung, die sich gegen ein öffentliches Bundeswehr-Gelöbnis richtete: Die Versammlungsbehörde wollte die Gegendemonstration in einen durch einen Gebäudekomplex vom Platz der Verteidigung getrennten Bereich abdrängen. Das VG Berlin aber hat die Veranstaltung auf einem Platz zugelassen, von dem aus der Protest bei Verwendung von Lautsprechern auf der Verteidigung zu hören war. Die Entscheidung wurde unter Berufung auf das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) damit begründet, die Bundeswehr müsse, wenn sie die Öffentlichkeit für eine wirkungsvolle Darstellung nutzen will, damit rechnen, daß Kritiker ihre Einwände am selben Ort öffentlich zu erkennen geben. Die Bundeswehr könne nicht beanspruchen, das Gelöbnis auf einem öffentlichen Platz vor einem ihr wohlgesonnenen Publikum durchzuführen. Kritische Äußerungen seien zu ertragen, solange nicht der Ablauf der Veranstaltung konkret beeinträchtigt wird; gewisse Beeinträchtigungen der angestrebten Würde und Feierlichkeit seien hinzunehmen.

Eine Ruhestörung liegt nur dann vor, wenn aus der Demonstration heraus zielgerichtet und dauerhaft nur der CDU-Stand beschallt worden wäre – eine solche Behauptung hat aber weder Walter, noch ein anderer Beamter gemacht, der die Maßnahmen gegen B. durchgeführt hat. Die Megaphon-Ansprachen haben nach Aussage von POK Walter (Seite 1 der Strafanzeige, Blatt 3) wenige Minuten gedauert und seien nach einer kurzen Pause wiederholt worden. Ähnlich beschreibt der Zeuge Janitzki die Abläufe. Ausführungen zur Zielrichtung der Beschallung sind seinen Aktenvermerken und Aussagen vor Gericht nicht zu entnehmen. Das Gericht stellte selbst fest: „Er redete mit Unterbrechungen mehrfach hintereinander, insgesamt mindestens 10 Minuten lang.“ (Urteil, S. 8). Eine 10-minütige Rede ist vom Versammlungsrecht in jedem Fall abgedeckt und stellt auch keine Unverhältnismäßigkeit dar.

Hinzu kommt, dass die Benennung des Lärms als Grund ohnehin eine nachträglich vorgeschobene Begründung ist, denn damit ist der zeitlich vorhergehende Angriff auf das Transparent gar nicht zu rechtfertigen. Dieser stellt aber bereits den Beginn der rechtswidrigen Handlungen dar, in dessen Verlauf dann auch das Megaphon attackiert wurde.

Dass kein Grund für den Eingriff benannt wurde, lässt sich ebenfalls aus dem Angriff mit dem Transparent ableiten. Denn für dessen Beschlagnahme wurde auch im Prozessverlauf von keinem Polizisten ein Grund genannt. Auch aus den Akten ist keiner ersichtlich. Folglich kann auch keiner vor Ort genannt worden sein, denn es gab schlicht keinen.

Formal bedeutet dass: Der Angriff war rechtswidrig – aus vielen Gründen, die schon allein reichen würden. Es liegt auch daher kein Widerstand vor, da die Verhaftung rechtswidrig war (siehe dazu: Urteil des Amtsgericht Frankfurt 31.3.2004) und § 113, Abs. 3 des StGB.

Der Angriff ist nicht nur rechtswidrig, sondern selbst eine Straftat nach Versammlungsgesetz! Dort heißt es im § 21: „Wer in der Absicht, nichtverbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Zudem ist die Festnahme des Angeklagten Bergstedt rechtswidrig und unverhältnismäßig selbst dann, wenn man nicht akzeptiert, dass es eine legale Demonstration war. POK Walter hat in seiner Vernehmung zugegeben, dass er das niedrigrschwelligere Mittel „Platzverweis“ nicht angewendet hat, weil er davon ausging, dass „sich eh niemand dran halten würde“. So kann die Polizei nicht vorgehen. Die Polizeigesetze sind ohnehin eine Katastrophe und geben der Polizei unglaubliche Macht. Aber sie muss sich daran halten und kann nicht selbst entscheiden, ob sich jemand an einen Platzverweis halten würde. Darum ist die Festnahme rechtswidrig, weil ein Platzverweis dem Ziel der Ruhe für den CDU-Stand auch gereicht hätte.

All diese Punkte sind vom Angeklagten im Verfahren auch angeführt worden. Zu all dem führt das Gericht nur aus: „Die Tat zum Nachteil des Zeugen Walter ist rechtlich als Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2, 52 StGB zu bewerten. Die vom Zeugen Walter vorgenommene Diensthandlung war im Sinne von § 113 Abs. 3 StGB rechtmäßig. Der Zeuge Walter war zuständig für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Bereich der von der Stadt Gießen genehmigten CDU-Wahlwerbung mit einem Stand. Bei der gegebenen Sachlage entschied er sich angesichts der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen zu Recht zum Einschreiten. Ob dabei die Wünsche des Innenministers und des Polizeipräsidenten eine Rolle spielten, war daher ohne Belang. Sein Verlangen, das Megaphon herauszugeben, war nach der nicht zu beanstandenden Einschätzung der Lage durch den Zeugen Walter auch notwendig, um weitere Durchsagen zu unterbinden. Da sich der Angeklagte allem widersetzte, waren auch seine Festnahme und der Abtransport zum Transportfahrzeug rechtmäßig.“ (Urteil, S. 27). Auf die Kernpunkte der Rechtswidrigkeit geht das Urteil damit gar nicht ein. Das Versammlungsrecht ist vom Gericht schlicht nicht beachtet worden.

Das Gericht unterstellte dem Angeklagten sogar, er hätte selbst die Rechtswidrigkeit erkannt: „Aufgrund der äußeren Tatumstände gab es keinen Zweifel, dass sich der Angeklagte bewusst und gewollt den Polizeimaßnahmen widersetzte. Dies geschah nach Überzeugung der Kammer auch in dem Bewusstsein der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns. Es lag nämlich auf der Hand, dass eine genehmigte Wahlveranstaltung, zumindest nach allgemeinem Polizeirecht nicht minutenlang mit Lautsprecherdurchsagen aus kurzer Entfernung beeinträchtigt werden darf. Die rechtlichen Bewertungen des Angeklagten in diesem Zusammenhang waren daher als Schutzbehauptungen einzustufen.“ (Urteil, S. 19). Während des gesamten Prozessverlaufes hatte der Angeklagte deutlich die Rechtswidrigkeit des Polizeihandelns zu belegen versucht und dafür umfangreiche Quellen, andere Urteile und Vernehmungen eingefordert. Es ist schlicht nicht nachvollziehbar, wie das Gericht auf die Idee kommt, das alles sei nur eine Schutzbehauptung gewesen und der Angeklagte sei selbst sogar der Auffassung, die Polizeimaßnahme sei rechtmäßig. Das ist nicht nur reine Spekulation des Gerichts, sondern eine ziemlich unverschämte Be-

*hauptung, da sie den Angeklagten sichtbar nicht ernst nimmt und seine vorgebrachten Argumente nicht mehr in der erforderlichen Art würdigt. Der Hinweis auf das Versammlungsrecht ist ein ernstzunehmender und intensiv in der Verhandlung begründeter Tatbestand, der vom Gericht in der Urteilsfindung zu würdigen und nicht als Schutzbehauptung abzutun ist.*

*Auch die Verweis des Gerichtes auf das „allgemeine Polizeirecht“ (Urteil, S. 19) weist selbst einen Rechtsfehler auf, weil eine Versammlung nach Versammlungsrecht zu bewerten ist und durch dieses die dargestellte Form der Megaphon-Durchsagen gedeckt sind, selbst wenn der CDU-Stand dadurch überhaupt beeinträchtigt worden sein sollte.*

*Rüge nach materiellem Recht: Der Zugriff der Polizei widerspricht dem geltenden Versammlungsrecht (GG, Art. 8). Er ist daher rechtswidrig. Folglich ist das Verhalten des Angeklagten Bergstedt selbst für den Fall, dass Widerstandshandlungen gegen die Festnahme als festgestellt gelten, nicht strafbar (StGB § 113, Abs. 3).*

*Antrag auf Sachentscheidung: Ich beantrage, das Urteil zu diesem Punkt aufzuheben und den Angeklagten freizusprechen. Die Verurteilung im Anklagepunkt „Widerstand mit gefährlicher Körperverletzung“ erfolgte, obwohl die Beweiserhebung eindeutig erbrachte, dass der Angeklagte als Redner auf einer Demonstration tätig war. Die Festnahme der Polizei war daher ein Verstoss gegen das geltende Versammlungsrecht. Die Polizei hat alle Formvorschriften im Umgang mit einer Versammlung missachtet, sie hat zudem das geltende Polizeirecht missachtet. Daher ist eine Strafbarkeit etwaiger Widerstandshandlungen nicht gegeben. Das Urteil basiert auf mehrfachen materiellen Mängeln, nämlich der Nichtbeachtung des Versammlungs- und Polizeirechts.*

### **Oberstaatsanwaltschaft zur Revision**

Umfangreicher geht die Oberstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme am 13.10.2005, der Gegenerklärung zur Revision, auf die Frage der Rechtmäßigkeit des Polizeieingriffs ein:

„Ferner war der vom Angeklagten Bergstedt bei dem Geschehen vom 11.01.2003 gegen den Polizeibeamten Walter sowie die anderen einsatzbeteiligten Polizeibeamten geleistete Widerstand nicht nach § 113 Abs. 3 StGB wegen fehlender Rechtmäßigkeit der betreffenden Diensthandlung straflos. Denn bei der betreffenden Aktion des Angeklagten Bergstedt handelte es sich nicht etwa um eine auch ohne die nach § 14 Abs. 1 VersammlG vorgeschriebene vorherige Anmeldung zulässige und von den Polizeibehörden zu duldenende "Spontandemonstration" aus Anlass der tags zuvor erfolgten polizeilichen Durchsuchung in den Räumen der Projektwerkstatt in Saasen.

Zum einen ist nicht ersichtlich, warum eine Demonstration gegen die vorangegangene polizeiliche Ermittlungsmaßnahme nur im Falle ihrer kurzfristigen Anberaumung unter freiem Himmel einen in dieser Hinsicht denkbaren Sinn hätte erfüllen können und diesen bei Einhaltung der gesetzlichen Anmeldefrist hätte verlieren sollen (vgl. BVerwGE 26, 135). Zum anderen diente die vorangegangene polizeiliche Durchsuchungsmaßnahme dem Angeklagten Bergstedt offensichtlich lediglich als Vorwand dazu, gezielt die ihrerseits angemeldete und genehmigte CDU-Wahlveranstaltung mit seiner Megaphonansprache zu stören, weswegen er diese auch bewusst in der Nähe der Wahlveranstaltung und in deren Richtung hin hielt.

Mithin war der Polizeibeamte Walter zunächst nach § 11 HSOG berechtigt, zur Unterbindung der Störung der Wahlveranstaltung durch den Angeklagten Bergstedt diesen zur Herausgabe des Megaphons unter der Androhung aufzufordern, es ihm abzunehmen, wenn er es nicht freiwillig herausgibt. Nachdem der Angeklagte Bergstedt daraufhin das Megaphon nicht herausgab, sondern fest umklammert hielt und seinen Oberkörper schützend darüber beugte, waren die Polizeibeamten nach §§ 52 Abs. 1, 54 Abs. 1 HSOG befugt, dem Angeklagten Bergstedt durch Anwendung unmittelbaren Zwanges im Sinne des § 55 Abs. 1 HSOG mit körperlicher Gewalt in Form der unmittelbaren körperlichen Einwirkung auf eine Person nach § 55 Abs. 2 HSOG das Megaphon abzunehmen (zu versuchen). Als ihnen dies aufgrund der Umklammerung des Megaphons durch den Angeklagten Bergstedt, der hierdurch schon den Tatbestand des § 113 Abs. 1 StGB verwirklichte, nicht gelang, waren die Polizeibeamten schließlich nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG berechtigt, den Angeklagten Bergstedt in Gewahrsam zu nehmen.“

Diese Ausführungen sind zwar im Unterschied zu allen Urteilen und sonstigen erwähnten Texten präziser, sie sind jedoch eindeutig eine jeglicher Rechtsprechung zum Versammlungsrecht und insbesondere den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts widersprechende Ausführungen. Zum einen verwehren die gemachten Ausführungen wie die Behauptung, die Störung des CDU-Standes sei das Ziel gewesen, was ich in der Sache zudem bestreite werden, nicht das Recht auf Versammlung. Das Kriterium, dass mensch auch hätte später demonstrieren können, ist für eine Spontandemonstration gar nicht zutreffend, weil es um die sofortige Artikulation von Protest ja gerade geht. Es ist nicht Aufgabe der Versammlungs-Durchführenden, vorher oder nachher Nachweise zu führen, dass bei einem späteren Zeitpunkt der Sinn verfehlt worden wäre (wobei allerdings auch auffällig ist, dass die Einhaltung der 48-h-Frist eine Verschiebung auf einen Werktag erfordert hätte, was auch der Oberstaatsanwaltschaft hätte auffallen müssen). Hier hätte zumindest ein Großteil der TeilnehmerInnen nicht mitwirken können. Das nicht zu beachten, ist seitens der Oberstaatsanwaltschaft ein rechtfehlerhafte Auslegung des Versammlungsrechts.

Der zweite Hinweis ist aber noch interessanter: Die Oberstaatsanwaltschaft verändert den Zweck der Demonstration. Dabei kann sie sich weder auf die Aussagen des Polizeiführers noch auf die Urteile stützen, die allesamt festgestellt hatten, dass die Polizeiattacke auf die Projektwerkstatt direkt vorher das Thema der Demonstration war. Das Protokoll der ersten Instanz berichtet von der Aussage des Polizeiführers vor Ort als Zeugen: „Es kam zu Lautsprecherdurchsagen von Herrn Bergstedt, der Polizeimaßnahmen und Durchsuchungen der Projektgruppe anprangerte.“ Eine abweichende Information lag der Oberstaatsanwaltschaft nicht vor. Es liegt der Verdacht nahe, dass die Oberstaatsanwaltschaft hier sehr bewusst die Fakten verändert hat, um eine Bestätigung der Verurteilung erreichen zu können. Offensichtlich war auch ihr bewusst, dass die Polizeimaßnahme vom 11.1.2003 in der vom Polizeiführer und in den Urteilen beschriebenen Form rechtswidrig war. Die Umschreibung der Abläufe wäre dann eine gezielte Rechtsbeugung.

Allerdings ist das für die Frage der Verfassungsmäßigkeit gar nicht entscheidend, denn die Hinweise der Oberstaatsanwaltschaft rechtfertigen immer noch keine zwangsweise Auflösung der Demonstration. Zudem hat es die gar nicht gegeben. Es hat zwar eine Versammlung gegeben, aber der Angriff der Polizei auf die Demonstration mit dem Ziel der Auflösung erfolgte ohne jegliche vorherige Auflösung – es gab gar keine Aussage der Polizei in diese Richtung. Der erste überhaupt für die VersammlungsteilnehmerInnen erkennbare Akt war der Zugriff auf das Transparent.

### **Beschluss Revisionsinstanz**

Das Oberlandesgericht hat die gesamte Revision als „offensichtlich unbegründet“ abgewiesen. Damit gilt dieser Beschluss auch für jeden Einzelpunkt. Das Revisionsgericht behauptet damit, dass die oben unter „Revisionsbegründung“ zitierten Verstöße gegen das Versammlungs- und gegen das Polizeirecht „offensichtlich unbegründet“ sind. Diese Entscheidung ist verfassungswidrig, weil das OLG damit behauptet, dass eine Nichtbeachtung der verfassungsgarantierten Versammlungsfreiheit als Grund für eine Revision nicht gilt.

Zudem hat das Oberlandesgericht in seinem einleitenden Text mit einem kleinen Einschub eine Rechtsauffassung zum Versammlungsrecht erkennen lassen, die jedoch offensichtlich rechtsfehlerhaft ist und damit ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit darstellt. Mit dem Satz "... eine Genehmigung nach dem Versammlungsgesetz lag nicht vor ..." stellt das OLG eine implizite Behauptung auf, dass eine solche Genehmigung notwendig sei. Damit wird unterstellt, dass die Demonstration nicht rechtens und der Angriff auf die Demonstration eventuell rechtmäßig war. Allerdings ist für eine Versammlung eine Genehmigung nicht notwendig. Soweit mensch annimmt, dass die Behauptung, eine Genehmigung sei nötig, in der Ausführung des OLG implizit enthalten ist, ist sie nicht nur falsch, sondern offensichtlich als Notlüge erkennbar: Das OLG selbst hat in Form und Ablauf der Demonstration keinerlei Hinweise auf eine Unrechtmäßigkeit erkannt und deshalb durch eine gezielte Falschbehauptung den Eindruck der Unrechtmäßigkeit mit diesem Beschluss erzeugt. Das ist fast unglaublich, dass hier eine ziemlich hohe richterliche Ebene eine derartige gezielte Rechtsbeugung vornimmt und in einem Verfahren zum Zwecke der Aufrechterhaltung einer Haftstrafe hinsichtlich bestehender Rechtsverhältnisse schlicht lügt.

Im weiteren Satz behauptet das OLG selbst, dass "deshalb" die Polizei "eingriff", also die Demonstration angriff und (ohne Vorwarnung oder Auflösung) zerschlug durch Beschlagnahme des Transparentes, des Megaphons und Festnahme des Redners. Das "deshalb" bezieht sich nur auf den vorstehenden Satz, in dem nur das Stattfinden der Demonstration und das Nichtvorhandensein einer Genehmigung geschildert werden. Das heißt: Das OLG behauptet, das Stattfinden einer Demonstration bei fehlender Genehmigung sei ausreichender Grund für eine Zerschlagung durch die Polizei unter Auslassung aller formalen Zwischenschritte und ohne Ausprobieren anderer, weniger die Rechte beschneidender Zwangsmassnahmen. Da Genehmigungen vom Gesetz her gar nicht vorgesehen sind, behauptet das OLG folglich, dass jede Demonstration, nur weil sie stattfindet, jederzeit (weil ja immer ohne Genehmigung, weil es ihrer nicht bedarf) und sofort von der Polizei auf jede Art zwangsaufgelöst werden kann.

### **Gesamtschau**

Offenbar ist weder der vor Ort tätigen Polizei noch den drei Gerichtsinstanzen noch den beteiligten Staatsanwaltschaften klar, welche Rechtsgrundlage am 11.1.2003 eigentlich hätte gelten müssen und wie der in allen Instanzen recht einheitlich beschriebene Ablauf des Polizeieingreifens folglich rechtlich zu bewerten ist. Eine Demonstration fand statt, die klar als solche erkennbar war und auch erkannt wurde. Ohne jegliche Auflösung, ohne vorherige Erteilung von Auflagen, ohne irgendeine Vorwarnung oder Aufforderung stürmte die Polizei plötzlich auf eine Teilgruppe der Demonstration zu und entriß unter Gewaltanwendung das einzige Transparent der Demonstration. Anschließend wiederholte die Polizei dasselbe gegenüber dem Redner auf der Demonstration. Als dieser sich weigerte, seine Rede zu beenden und das Megaphon herauszugeben (weil ja damit das letzte Mittel der Meinungsäußerung durch die Polizei entfernt worden wäre, die Demonstration also faktisch aufgelöst würde ohne dass dieses jemals formal erfolgte), nahm die Polizei den Redner gleich mit dem Megaphon mit.

Auf den ersten Blick schon ist hier nichts rechtmäßig. Es handelte sich um einen in allen Details rechtswidrigen Übergriff auf eine Demonstration. Erklärbar ist dieser unglaubliche Ablauf der Dinge nur aus der Anwesenheit des hessischen Innenministers Bouffier. Dieser war als Wahlkämpfer, also als Privatperson anwesend. Er hat, das haben die Gerichtsverfahren unstrittig ergeben, die Polizei zum Angriff auf die Demonstration aufgerufen. Offenbar hat diese direkte Anweisung des obersten Dienstherrn auf die kleinen Beamten der Wachpolizei so gewirkt, dass sie jegliches Bewusstsein für Recht verloren und nur noch dem Wunsch des Innenministers folgten.

Allerdings muss genau dieses auch den beteiligten Gerichten und Staatsanwaltschaften vorgehalten werden. Die Rechtswidrigkeit des polizeilichen Vorgehens ist derart offensichtlich, dass sich die Frage bewusster Rechtsbeugung bei den verzweifelten Bemühungen, doch noch eine Rechtmäßigkeit in die Handlungen hineinzuzinterpretieren, geradezu aufdrängt.

Sowohl die Polizei im direkten Geschehen am 11.1.2003 sowie alle (!) gerichtlichen Instanzen und die Oberstaatsanwaltschaft haben bezüglich des Versammlungsrechts rechtliche Falschbehauptungen aufgestellt. Bis auf den offensichtlich unwissenden Polizeiführer muss allen anderen Instanzen unterstellt werden, dass sie absichtlich gelogen haben, um eine Verurteilung zu ermöglichen. Denn allen ist durch den Angeklagten die grundgesetz- und versammlungsgesetzkonforme Rechtslage geschildert worden und es muss wegen der Klarheit der Lage angenommen werden, dass ihr Rechtswissen ausreicht, um die Lage eindeutig einschätzen zu können. Dennoch haben sie in Urteilen, Beschlüssen und Stellungnahmen Falschbehauptungen zur Rechtslage gemacht. Das stellt zum einen einen Bruch des Grundgesetzes, Art. 8, dar und zum zweiten bewusste Rechtsbeugung im Amt.

## Rechtliche Bewertung

„Die Rechtsanwendungsorgane haben die grundrechtsbeschränkenden Gesetze stets im Lichte der grundlegenden Bedeutung des Art. 8 GG im freiheitlichen demokratischen Staat auszulegen und sich bei ihren Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist. Dabei ist zu beachten, daß keineswegs jedes beliebige Interesse eine Grundrechtseinschränkung rechtfertigt. Dies bedeutet beispielsweise, daß Belästigungen, die sich zwangsläufig aus der Massenhaftigkeit der Grundrechtsausübung ergeben und sich ohne Nachteile für den Veranstaltungszweck nicht vermeiden lassen, Dritte im allgemeinen ertragen müssen (BVerfGE 69, 315 [349/353]).“ (Auszug aus Lepa, Manfred (1990): Der Inhalt der Grundrechte, Bundesanzeiger Verlag in Köln)

Diese Ausführungen treffen das Geschehen in Gießen am 11.1.2003 genau. Die von der Polizei nach entsprechendem Hinweis des politisch an einem Ende der Demonstration interessierten Innenministers festgestellte Lärmbelästigung durch eine lautsprecherverstärkte Stimme ist ein Nachteil, der sich angesichts des Veranstaltungszweckes nicht vermeiden ließ.

Zudem ist direkter Polizeizwang gegen Demonstrationen oder DemonstrationsteilnehmerInnen nach einhelliger Rechtssprechung nur im Anschluss an eine Auflösung der Demonstration möglich. Eine solche Auflösung ist aber am 11.1.2003 in Gießen nie erfolgt. Nach übereinstimmenden Aussagen aller dazu aussagenden ZeugInnen hatte die Polizei vom Innenminister Bouffier den Auftrag, zunächst das Transparent mit der Aufschrift „Freiheit stirbt mit Sicherheit“ und dann das Megaphon zu entfernen. Diesem kam sie nach. Weder wurde von der Polizei die Auflösung der Demonstration verlangt noch führte sie diese durch.

Das OVG des Saarlandes 1. Senat, am 27.10.1988, Az: 1 R 169/86 sagte dazu:

„1. Vor der Anwendung unmittelbaren polizeilichen Zwangs zur Auflösung einer Versammlung bedarf es einer vorherigen Auflösungserklärung.

2. Zur wirksamen Versammlungsauflösung nach §15 VersammIG steht der Polizei jede Erklärungsform - etwa Lautsprechereinsatz, Verwendung von Textschildern und Textbändern - zur Verfügung mit Ausnahme des unmittelbaren Polizeizwangs.“

Auch das OVG Bremen 1. Senat am 4.11.1986, Az: 1 BA 15/86 urteilte in diese Richtung bereits bei der Beurteilung eines Platzverweises:

„Ein Platzverweis, der gegen die Teilnehmer einer Sitzblockade verfügt wird, ist rechtswidrig, falls die Sitzblockade nicht zuvor auf der Grundlage des Versammlungsgesetzes aufgelöst worden ist.“

Das LG Hamburg 3. Zivilkammer am 6.3.1987, Az: 3 O 229/86 urteilte sogar speziell zur Frage der Gewahrsamnahme:

„Für eine Gewahrsamnahme und Identitätsfeststellung der Teilnehmer einer nicht aufgelösten Versammlung enthält das VersammIG keine Rechtsgrundlage.“

All diese Urteile beziehen sich auf Fälle, wo die Polizei Gründe für eine Auflösung angab, aber die Auflösung nicht vorher bekannt gab. Die Ereignisse vom 11.1.2003 in Gießen, die hier Ausgangspunkt

der Verfassungsbeschwerde sind, sind viel eindeutiger, weil in allen Instanzen frei zugegeben wurde, dass eine Auflösung nie erfolgte und auch gar nicht nach Versammlungsrecht gehandelt wurde. Ein nach Versammlungsrecht möglicher Grund für den Angriff wurde weder von der Polizei noch in der Anklageschrift noch in einem der Urteile und Beschlüsse genannt. Die Formulierungen wie z.B. des OLG, dass die Demonstration nicht genehmigt gewesen sein soll, erfolgen offensichtlich wider besseren Rechtsverständnisses und ebenso offensichtlich in Ermangelung eines überhaupt angebbaren Grundes für die Attacke auf die Demonstration. Hier ist nicht ein zweifelhafter Grund angeführt, sondern schlicht gar keiner. Dass die gerichtlichen Instanzen den Angriff der Polizei dennoch für rechtmäßig halten, zeigt ihre Bereitschaft zur Beugung von Recht und ihren Willen, die Verurteilung trotz offensichtlicher Verfassungswidrigkeit aufrechtzuerhalten.

Auch die Behauptungen der Polizei und der Oberstaatsanwaltschaft, es sei nach Polizeirecht gehandelt worden, lassen keine andere Lage entstehen. Polizeirecht (d.h. auch das HSOG) haben hinter dem Versammlungsrecht zurückzustehen. Nach Versammlungsrecht aber ist kein Grund für den Angriff der Polizei erkennbar, es wurde schlicht gar nicht beachtet. Das ist offensichtlich verfassungswidrig.

Die Einheitlichkeit der Rechtssprechung ist überwältigend. Damit ist die Maßnahme der Polizei gegen den Angeklagten am 11.1.2003 bereits aus dem Grunde grundrechtswidrig, weil die Demonstration vor der Anwendung direkter Polizeigewalt gegen ein Transparent und den Redner auf der Demonstration hätte aufgelöst werden müssen. Dieses ist nicht geschehen.

Rechtswidrig ist die Maßnahme aber auch deshalb, weil ein Grund für die Polizeigewalt zusätzlich nie gegeben war. Das hätte auch für den Fall einer vorherigen Auflösung gegolten. Diese wäre, wenn sie erfolgt wäre, rechtswidrig gewesen. Denn die Auflösung ist nur dann möglich, wenn andere besondere Rechtsgüter zu verteidigen gewesen wären, die dem Freiheits- und Versammlungsrecht als konstitutionellem Teil der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gleichwertig gegenübergestanden hätten. Kein solches ist aber jemals behauptet worden – weder von dem Einsatzführer der Polizei noch in der Anklage noch in einem der Urteile.

Dazu hat das BVerfGE 69, 315 am 14.5.1985 im sog. „Brokdorf-Urteil“ Klarstellungen vorgenommen. Aus den Leitsätzen ist zu entnehmen:

„Die Regelung des Versammlungsgesetzes über die Pflicht zur Anmeldung von Veranstaltungen unter freiem Himmel und über die Voraussetzungen für deren Auflösung oder Verbot (§§ 14, 15) genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn bei ihrer Auslegung und Anwendung berücksichtigt wird, daß

- a) die Anmeldepflicht bei Spontandemonstrationen nicht eingreift und ihre Verletzung nicht schematisch zur Auflösung oder zum Verbot berechtigt,
- b) Auflösung und Verbot nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter erfolgen dürfen.“

Präzisierung legte das BVerfG 1. Senat 3. Kammer am 6.4.1990 (Az: 1 BvR 958/88) fest:

„Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische Gemeinwesen kommt ein Verbot oder die Auflösung einer Versammlung gern § 15 VersammIG nur in Betracht, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ergibt, daß sie zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter bzw Gemeinschaftsgüter notwendig sind und daß sie nur - aufgrund konkreter Gefahrenprognose - bei einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung statthaft sind.“

Noch klarer legte das Urteil des BVerfG, 1 BvQ 32/03 vom 5.9.2003 fest: „Ein Versammlungsverbot scheidet aus, solange das mildere Mittel der Erteilung von Auflagen nicht ausgeschöpft ist. Reichen Auflagen zur Gefahrenabwehr nicht aus, kommt allerdings ein Verbot in Betracht, wenn es unter Berücksichtigung des Art. 8 GG zum Schutze elementarer Rechtsgüter angemessen ist. Eine bloße Gefährdung der öffentlichen Ordnung rechtfertigt im Allgemeinen ein Versammlungsverbot nicht (vgl. BVerfGE 69, 315 <352 f.> ; BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2001, S. 1409 <1410>; NJW 2001, S. 2069 <2071>; stRspr). Diese Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Fachgerichte gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG.“

Den Ausführungen der Polizei ist zu entnehmen, dass sie das Interesse eines CDU-Wahlstandes vor Ruhestörung durch eine 10 Minuten lange Rede auf einer Demonstration für höherrangig einstufte als das Recht auf freie Versammlung. Dem folgten das Amts- und das Landgericht in ihren Urteilen. Sie verstießen damit gegen das geltende Versammlungsrecht und die Leitsätze und Rechtssprechung

des Bundesverfassungsgerichts. Danach wäre ein Verbot oder eine Auflösung der Versammlung vom 11.1.2003 mangels Grund bereits grundrechtswidrig. Der konkrete Fall in Gießen unterscheidet sich von den benannten Fällen aber noch zusätzlich dadurch, dass diese Auflösung gar nicht erst verfügt, sondern sofort ohne Vorwarnung durchgesetzt wurde. Damit sind mehrere Grundrechtsverstöße zu erkennen, die jeweils für sich allein schon ausreichen würden, die Polizeihandlung als grundrechtswidrig zu erkennen und meine Verurteilung wegen vermeintlichem Widerstand gegen diese Polizeidurchgriffe aufzuheben.

Unzulässig ist zudem der konkrete Zugriff auf Einzelpersonen in einer rechtmäßigen bzw. nicht aufgelösten Versammlung. Dieses hat das Bundesverfassungsgericht bereits für jeden einzelnen Teilnehmer einer Demonstration festgestellt. Es gilt daher auch (und sicherlich noch mehr) für einen Redner auf der Demonstration. Schließlich haben Polizei, Anklagevertretung und erkennende Gericht niemals behauptet, dass ich als Redner z.B. durch den Inhalt der Rede oder andere Taten ein strafrechtlich notwendiges Eingreifen provoziert hätte.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht im Urteil des BVerfG, 1 BvR 1726/01 vom 26.10.2004, bereits eindeutig entschieden: „Versammlung im Sinne des Art. 8 GG ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92 <104> ). Danach war das Zusammenreffen des Beschwerdeführers und weiterer Personen auf dem Karlsplatz eine Versammlung.“ Dieses ist auf den 11.1.2003 ohne Probleme anwendbar.

Das BVerfG fährt fort: „Unfriedlich ist eine Versammlung erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit durch aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden (vgl. BVerfGE 104, 92 <105 f.>). Für einen unfriedlichen Verlauf der Versammlung in diesem Sinn war vorliegend nichts ersichtlich.“ Auch das gilt für den Gießener Fall.

Die weitere Festsetzung des BVerfG „Der Schutz des Art. 8 GG besteht unabhängig davon, ob die Versammlung nach § 14 VersG hätte angemeldet werden müssen“ macht deutlich, dass selbst dann, wenn mensch annimmt, dass die Versammlung am 11.1.2003 keine Spontanversammlung gewesen sein sollte (wofür es keine Anzeichen gibt und was auch in keiner Urteilsbegründung so behauptet wird), der Zugriff der Polizei rechtswidrig gewesen wäre. Dieses würde dann relevant, wenn man unterstellen würde, z.B. das Oberlandesgericht hätte sich mit seiner Formulierung einer fehlenden Genehmigung für die Demonstration nur versehentlich geirrt und eigentlich Anmeldung gemeint. Der Beschluss des BVerfG zeigt, dass auch dann keine andere rechtliche Bewertung als diese möglich ist: Der Polizeizugriff war rechtswidrig.

Die Klarstellung, dass der Polizeizugriff rechtswidrig war hat unmittelbare Auswirkung auf das Urteil im Strafverfahren gegen mich. Im § 113, Absatz 3 StGB heißt es: „Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.“ Der zweite Satz ist im konkreten Fall nicht einmal nötig, aber deutlich ebenfalls gegeben. Angesichts des umfangreichen Vortrags der Argumente für eine Einschätzung der Polizeimaßnahmen als rechtswidrig, die ich ähnlich auch im Prozess gemacht habe, empfinde ich es als eine unverschämte Unterstellung, mir vorzuhalten, ich würde dieses alles nur vorschieben und mir wäre trotz meiner Kenntnis im Bereich des Versammlungsrechts selbst bekannt, dass die Polizei-Handlung gegen mich rechtmäßig gewesen wäre. Mir fehlt jegliches Verständnis dafür, wie die Gerichte auf diese Wertung in Hinblick auf mich gekommen sind. Für eine Verurteilung war es entsprechend dem genannten § 113 StGB allerdings notwendig, mir zu unterstellen, ich würde selbst die Rechtmäßigkeit annehmen. Angesichts der drückenden Beweislage schon im Prozess kann ich nur annehmen, dass mir die Gerichte das wider besseren Wissens untergeschoben haben, um eine Verurteilung zu erreichen. Dieses wäre Rechtsbeugung im Amt.

Für diese Verfassungsbeschwerde ist das jedoch nachrangig, da schon der erste Satz des § 113, Absatz 3 StGB offensichtlich erfüllt ist: Der Polizeizugriff war offensichtlich rechtswidrig.

Damit aber ist mein Verhalten selbst dann nicht mehr strafbar, wenn mensch annimmt, ich hätte mich gewehrt (was ich, wie schon gesagt, bestreite – in Übereinstimmung mit den meisten ZeugInnen). Folglich ist die Verurteilung in diesem Anklagepunkt als verfassungswidrig aufzuheben, was ich mit dieser Verfassungsbeschwerde auch beantrage.

## II.

### Verstoß gegen Art. 3, Abs. 1 (Gleichbehandlung vor dem Gesetz)

Das Amts- und Landgericht haben mehrfach die Aussagen der Polizei sowie einer Politikerin bei gleichen Bedingungen als glaubwürdig anerkannt, während diese bei entlastenden ZeugInnen zur Annahme der Unglaubwürdigkeit führten. Das geschah in der Bewertung von Widersprüchen in Aussagen: Traten diese bei ZeugInnen auf, die der Polizei oder Parteien angehörten, so wurden sie als Beleg der Glaubwürdigkeit gewertet, während sie bei anderen ZeugInnen gegenteilig bewertet wurden. Da dieses durchgängig so geschah, ist von einer Voreingenommenheit und folglich Ungleichbehandlung auszugehen.

Die konkreten Beispiele betreffen die Anklagepunkte bezüglich der Demonstration am 11.1.2003, die auch zu obigem Verstoß gegen das Grundgesetz geschildert wurden, und der Anklagepunkt wegen vermeintlicher Beleidigung der Oberbürgermeisterkandidatin der Grünen im Jahr 2003, Angela Gülle. Diese Aussagen müssen hier nicht einzeln aufgezählt werden, weil die Widersprüchlichkeit in den Urteilstexten selbst benannt wird. Es besteht also gar kein Auffassungsunterschied zwischen mir und dem Gericht dahingehend, dass die belastenden ZeugInnen in den genannten Anklagepunkten widersprüchliche Darstellungen abgaben.

Der bemerkenswerteste Punkt dabei ist, dass der Zeuge POK Walter, der die Anzeige erstellte, erst im Verlauf der zweiten Instanz (und dort in der Wiederholung, da diese ja wegen offensichtlicher Befangenheit der ersten Gerichtsbesetzung ausgesetzt werden musste), d.h. im dritten Gang des Verfahrens und über zwei Jahre nach dem Geschehen eine Person nachbenannte, die den Tritt auch gesehen haben wollte. Alle anderen als Zeugen benannten Polizeibeamten gaben nämlich an, dass sie nichts dergleichen gesehen hätten. Im Urteil des Landgerichtes wird dieser Vorgang nun so bewertet: „Eher für als gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussage sprach nach Auffassung der Kammer zudem, dass der Zeuge jetzt erstmals den Zeugen Dietermann erwähnte, der beim Verbringen des Angeklagten in den Transporter half, indem er den Angeklagten von hinten in das Fahrzeug hineinzog, wie der Zeuge Dietermann nun bei seiner Vernehmung bekundete. Als erfahrener Polizeibeamter muss der Zeuge Walter gewusst haben, dass er mit der (späten) Benennung eines weiteren Tatzeugen riskierte, dass man dies als bedeutsame Aussageänderung auffassen könnte, die die Glaubwürdigkeit wesentlich erschüttern kann. Dass er sich trotzdem dazu entschloss, konnte vor seinem Wissenshorizont nur als Bemühen aufgefasst werden, auch in diesem Punkt die Wahrheit zu sagen. Der Zeuge Walter konnte auch plausibel erklären, weshalb er den Zeugen Dietermann bis dahin "vergessen" hatte. Wie die Vernehmung auch anderer Polizeibeamter ergab, gehörte der Zeuge Dietermann einer anderen Polizeidienststelle an, mit der gewöhnlich keine Kontakte bestanden, und es konnte ohne weiters nachvollzogen werden, dass der Zeuge Walter - ebenso wie andere Kollegen - am Tattag nicht wusste, welche Polizisten im einzelnen vor Ort waren. Unter diesen Umständen erschien es glaubhaft, dass der Zeuge Walter den Zeugen Dietermann am Einsatzort nicht mit Bewusstsein wahrnahm und deshalb keine Recherchen anstellte, ob noch andere Kollegen bei dem Vorfall dabei waren, zumal der Zeuge Dietermann sofort, nachdem der Angeklagte im Fahrzeug war, ausstieg und andere Beamte mit dem Zeugen Walter zur Polizeistation führen.“ (Auszug aus dem Urteil vom 3.5.2005). Die – von mir im Prozess auch aufgeworfene – Frage, ob dieser Wechsel der Person nicht dadurch motiviert sein könnte, dass dem Zeugen Walter eine ihn unterstützende Person fehlte, hat das Gericht gar nicht weiter beachtet. So wird deutlich, dass selbst eine auffällig seltsame Aussage eines Polizisten mit einer auffällig abenteuerlichen gedanklichen Wendung zu seinen Gunsten umgewertet wird.

Im weiteren Urteilstext ist zum Anklagepunkt der Körperverletzung und des Widerstands im Zusammenhang mit der Demonstration am 11.1.2003 zu lesen: „Gestützt wurden die Angaben des Zeugen Walter durch die Angaben der Polizeibeamten Dietermann, Walter, Ernst, Hinkel und Fett. Da alle Zeugen während des Gesamtgeschehens, teilweise mehrfach unterschiedliche Aufgaben wahrnahmen, waren ihre Aussagen nicht deckungsgleich, sie ergänzten sich jedoch zwanglos und ohne nennenswerte Widersprüche zu einem folgerichtigen Geschehen.“ Die Leichtigkeit, mit dem hier die auch dem Gericht aufgefallenen Widersprüchlichkeiten zu einem „ergänzten sich jedoch zwanglos“ umgedeutet werden, ist absurd. Tatsächlich sind im Gerichtsverlauf sehr krasse Widersprüche aufgetreten. So schwankte die Zahl der Polizisten, die mich im Moment des vermeintlichen Trites getragen haben wollen, bei den Polizeizeugen zwischen 2 und 4 Beamten. Der Zeitpunkt des Trites ist völlig widersprüchlich wiedergegeben. Jeder Beamte sah eine andere Reaktion des Zeugen Walter auf den Tritt zwischen „keine Reaktion“ bis zum Aufstehen und sich an den Kopf fassen. Die Reihenfolge der Angriffe auf Transparent und Megaphon wechselte. Fast berühmt wurde der Unterschied zwischen „klaf-

fender Wunde“ und „rote Stelle“ in den Darstellungen, die selbst der Richterin auffiel und als Titelzeile am Folgetag in der Presseberichterstattung zu finden war (Gießener Anzeiger vom 15.4.2005, siehe Anlage 8). Im Urteil gibt es den Hinweis nicht mehr. Die Widersprüchlichkeiten werden nun zu Belegen für die hohe Glaubwürdigkeit umdefiniert.

Solches gilt auch für den Zeugen POK Walter selbst. Da er als entscheidender Belastungszeuge aufgeführt wird, ist von besonderer Bedeutung, wie hoch die Zahl seiner Widersprüchlichkeiten tatsächlich war. Diese habe ich im Plädoyer der zweiten Instanz präzise zusammengetragen, welches ich deshalb an dieser Stelle in den zu diese Frage gehörenden Auszügen einfüge:

*Es hat kaum Übereinstimmungen bei den konkreten Ablaufbeschreibungen gegeben, das kann vielleicht als zentrales Ergebnis festgehalten werden. Da die Übereinstimmungen so gering sind, möchte ich die Ergebnisse der Beweisaufnahme so schildern und bewerten, dass ich die Aussagen von POK Walter als zentralem Zeugen und vermeintlichem Verletzten zugrundelege und analysiere.*

### **Zur konkreten Ablaufbeschreibung von Walter**

#### **Vor dem Zugriff**

- POK Walter will erst gekommen sein, als die Demo schon lief. Sein Fahrer PK Fett berichtet das völlig anders: Schon länger vorher da. Erst lange nichts los, deutlich später kamen Demonstranten.
- Walter gibt an, sie seien zunächst nur zu zweit gewesen – er und Herr Fett. Herr Fett sagte eindeutig aus, dass sie drei Beamte waren – Walter, er und Herr Neumann von der Wachpolizei, der mal „reinschnuppern“ wollte.
- Obwohl Walter angibt, dass sie zunächst zu zweit vor Ort waren und erst nach einiger Zeit Verstärkung riefen, will POK Walter nichts vom „Hasenkrug“-Vorgang mitbekommen haben. Dieser wird aber nicht nur übereinstimmend von den Zeugen Sch., J. und S. erwähnt, sondern auch von einem Beamten und in der Giessener Allgemeinen (Artikel von B. Altmeppen vom 13. Januar). Dieser Vorgang belegt auch, dass sogar die Polizei von einer zu schützenden Demonstration ausging. Nur POK Walter, obwohl anwesend und Einsatzleiter, will nichts mitbekommen haben.
- Walter sagte aus, J.B. hätte über das Megaphon polizeiliche Maßnahmen angeprangert, auch eine „angeblich willkürliche Hausdurchsuchung der Projektwerkstatt“. Diese Aussage wird von dem Angeklagten sowie dem Zeugen S. bestätigt. Damit hat Walter zum zweiten Mal den Charakter einer Demonstration selbst beschrieben und auch selbst mitgeteilt, dass die Demonstration aus einem Anlass war, der erst wenige Stunden (eine Nacht) zurücklag. Also eine legale Spontandemonstration.
- POK Walter sagte während seiner Vernehmung in der hiesigen Hauptverhandlung: „Innenminister Bouffier ließ über den Polizeipräsidenten Meise mitteilen, dass die Versammlung aufzulösen sei.“ Diese Aussage deckt sich mit seinen Angaben aus der ersten Instanz und ist eine der wenigen, die als glaubwürdig zu betrachten ist.
- Sie deckt sich mit der Aussage des Beamten Fett, der etwas flapsig formuliert hatte, dass Polizeipräsident Meise ihnen gesagt hätte, das mit dem Transparent sei nicht in Ordnung, da müsste mal was gemacht werden. Er erwähnt zudem, dass auch Bouffier persönlich sie aufgefordert hätte, in der Sache aktiv zu werden.

*Summa summarum: Es war eine Demonstration und das war auch den Polizisten klar, die im Einsatz waren – und zwar einschließlich POK Walter, der anderes behauptete, von Beginn an. Der Angriff auf die Demonstration, den ich im folgenden beschreibe, war folglich illegal, d.h. auch der konkrete Angriff auf den Angeklagten B. ist schon aus diesem Grunde rechtswidrig gewesen, denn das Handeln des Angeklagten war durch das Demonstrationsrecht gedeckt. Es ist aber noch schlimmer – das Verhalten der Polizei im folgenden verstößt auch im Detail gegen die Grundsätze von Recht- und Verhältnismäßigkeit, zudem führt die Polizei einen gewalttätigen Angriff auf eine Demonstration durch, ohne das diese irgendwie beendet oder aufgelöst war, dass von dort Straftaten begangen wurden u.ä. Ein solcher gewalttätiger Angriff steht nach Versammlungsrecht sogar unter Strafe!*

*Also die nächsten Episoden des 11.1.2003, die Angriffe auf zwei Teile der Demonstration ...*

#### **Angriff 1: Weg mit dem Transparent**

- Zeuge Walter behauptet, bei der Attacke auf das Transparent gar nicht dabei gewesen zu sein, weil diese Massnahme und die Attacke auf das Megaphon gleichzeitig gewesen wären. Das entspricht nicht einmal seinen eigenen Vermerken in den Akten und ist auch unwahrscheinlich, da es nur wenige Beamte waren, die sich nicht mehr aufteilen konnten.
- Die Zeugen B., J. und S. beschreiben auch klar und übereinstimmend, dass es zuerst einen Zugriff auf das Transparent gegeben hat.
- Der Polizeibeamte Ernst sagte ebenfalls aus, dass erst das Transparent sichergestellt wurde, d.h. auch er widerspricht POK Walter.
- Wo die irrwitzige Idee herkam, ein Stück Stoff störend zu finden und deshalb eine Demonstration zu attackieren, berichtet der Beamte Fett. Er erklärte, dass Polizeipräsident Meise, der neben Innenminister Volker Bouffier stand, ihnen mitgeteilt hätte, „dass mit dem Transparent sei nicht in Ordnung, da müsse was gemacht werden“.

- In seiner Strafanzeige vom 11.01.2003 (Blatt 2 - 5) beschreibt aber sogar auch POK Walter selbst, dass erst das Transparent sichergestellt und in einen „Funkwagen“ verbracht wurde. In der Anzeige heißt es: „Bei deren Eintreffen (eine Streife der Pst. Gießen-Nord, -drei Kollegen-, eine Streife der Pst. Gießen-Süd und eine weitere Streife des KDD) sollte zunächst das Transparent sichergestellt werden.“ (Blatt 3)
- In der hiesigen Hauptverhandlung behauptete Walter nun, die Sachen mit Transparent und Megaphon seien „zeitgleich passiert“. Zudem gab Walter an: „Ich weiß nicht, warum das Transparent beschlagnahmt wurde.“ (Widerspruch zum Anzeigentext)
- Die Aussage eines Kollegen zeigt, dass Walter an dieser Stelle noch mehr gelogen hat: Der Beamte Ernst gab an, Walter hätte selbst angeordnet, dass das Transparent zu beschlagnahmen sei. 5-6 Beamte seien daraufhin zu der Transparent-Gruppe gegangen. Und eben POK Walter habe dort die Leute aufgefordert, das „Tuch“ abzugeben. Als das nicht passierte, hätten seine Kollegen das Transparent ergriffen und gewaltsam weg gezogen
- Der Zeuge J. sagte dazu aus, es habe keine Nennung von Gründen gegeben – das Transparent sei einfach mit Gewalt und ohne Angabe von Gründen entfernt worden.

#### Angriff 2: Zugriff auf Megaphon und dessen Träger

##### a. Rechtsgrundlagen bzw. POK Walter's wechselnde Begründungen

POK Walter bietet auch hier wieder von sich aus mehrere Varianten seiner Märchenstunde an:

- Alte Version, Anzeigentext von Walter (Blatt 3): „Da davon ausgegangen werden mußte, dass der Beschuldigte keine behördliche Erlaubnis zur Benutzung eines Megaphons hatte, sollte dieses sichergestellt werden.“ An dieser Stelle zeigt sich bereits die obrigkeitstaatliche Denkweise Walter's, die wenig mit dem Versammlungsrecht gemein hat. In seinem Kopf müssen sich BürgerInnen ihre Meinungsäußerung von Behörden erlauben lassen. Das Versammlungsrecht sagt eindeutig: Versammlungen müssen nicht genehmigt, nur angemeldet werden. Die Versammlungsbehörde sollte in Kenntnis gesetzt werden, um sich auf die Versammlung einzustellen – eine Erlaubnis für Demonstrationen ist jedoch nicht vorgesehen. Das aber war ja auch nur die alte Version, warum POK Walter das Megaphon haben wollte.
- Neue Version: In der hiesigen Hauptverhandlung sagte Walter aus: „Damit die Wahlkundgebung der CDU nicht weiter gestört werden konnte.“ Das ist wohl der eher wahrscheinliche Hintergrund der vom Wahlkämpfer Bouffier veranlassten Aktion, dürfte allerdings als rechtliche Grundlage wenig taugen. Noch ist es nicht soweit, dass in dieser Republik Gesetze bestehen, die Regierungsparteien grundsätzlich vor Kritik schützen – auch wenn da manche von träumen mögen und offensichtlich willigen Vollstreckern der Regierenden es schon so vorkommt, als gäbe es diese Rechtsgrundlage ... vor allem wenn ihr König, hier der Innenminister persönlich, auch noch zuguckt.
- Zusätzlich führte Walter an: Nach „Gefahrenabwehrlärmverordnung“ habe J.B. mit dem Megaphon die Ruhe gestört. Von diese Verordnung war auf hiesiger Seite zuvor nichts bekannt und konnte auch bisher nichts gefunden werden. Ein Polizist, der sich das Gesetz, nach dem er handelt, nicht nur vom Inhalt, sondern jetzt neuerdings ganz komplett selbst erfindet? Gießener Verhältnisse ...

##### b. Am Anfang des Zugriffs: „Überfall“ oder rechtlich einwandfreie Maßnahme?

- Walter behauptet, er habe B. aufgefordert, dass Megaphon abzugeben. B. hat sich daraufhin „versteift“, anschließend ging er in eine gebückte Haltung. Walter weiter: „Daraufhin habe ich erklärt, dass er in Gewahrsam genommen würde.“
- Diese Aussage steht deutlich im Widerspruch zu der Beschreibung, die andere Zeugen abgeben. Am deutlichsten beschreibt der Zeuge J. die Situation: „Urplötzlich“ hätten sich mehrere Beamte auf B. „gestürzt“, es sei „überfallartig“ abgelaufen und die Beamten seien „eher von der Seite“ auf B. zu gekommen. Sein Gesamteindruck: „Es hat mich ein bisschen an Footballspiele erinnert.“
- Staatsanwalt Vaupel hielt J. vor, dass der sich getreten fühlende POK Walter angegeben hatte, dass er B. mehrfach aufgefordert habe, das Megaphon heraus zu rücken. Das schloss Zeuge J. klar aus: „Dann hat er von einem anderen Vorfall berichtet“, spottete er in deutlicher Form.
- Auch der Beamte Hinkel sagte aus, dass B. aufgefordert worden sei, dass er das Megaphon abgeben sollte. Das sei nicht geschehen. Da die Situation vor Ort nicht mehr zu klären war, sei versucht worden, B. aus dem Tumult zu entfernen. Hinkel sagte wörtlich: „Es ging in erster Linie darum, dass Megaphon weg zu nehmen.“ An keiner Stelle erwähnt er, dass es eine Erklärung der Festnahme gegeben habe. Und die Frage von Demonstrationsrecht gibt es auch längst nicht mehr, als die Polizei sich auf das Megaphon stürzt unter den Augen ihres Polizeipräsidenten und des Innenministers ...

##### c. Form des Abtransportes: Nur zwei Beamte oder deutlich mehr?

- POK Walter will den Angeklagten B. alleine mit Herrn Ernst getragen haben.

- Der Zeuge Krömker sagte dazu, dass je ein Beamter pro Gliedmaße eingesetzt wurde, um B. zu tragen. Auf den Vorhalt der abweichenden Aussage Walter's reagierte Krömker mit: „Es waren definitiv 4, die B. getragen haben.“
- Ähnlich deutlich äußerte sich auch der Zeuge Br. - wörtlich: „Es waren immer 4 – 5 Beamte an seinem Körper.“
- Auch der Zeuge Sch. sagte aus, dass vier Personen B. getragen hätten. Er beschrieb zudem, dass ein weiterer Beamter B. von hinten getreten habe. Auch nach dem Hinweis, dass B. dieses nicht geschildert habe, hielt Sch. an seiner Beobachtung fest: „Ich habe das gesehen, auch wenn Herr B. davon nichts mitbekommen hat.“ Das belegt die Glaubwürdigkeit des Zeugen, was die Beschreibung der Abläufe anbelangt.
- Auf den Bildern zu dem Zugriff auf B. sind deutlich mehr, wenigstens fünf Beamte zu sehen
- Der nachnominierte Beamte Hinkel bestätigte eher die Version, nach der mehr als zwei Beamte B. abtransportierten: So sagte Hinkel aus, dass zwei oder drei B. gezogen hätten. Er sei dabei an Armen und Beinen erfasst worden. Die beschriebene „Trage-Technik“ deckt sich mit den Beschreibungen des Angeklagten sowie der bereits genannten Zeugen.
- Auch in einem direkt nach dem Vorfall erschienen Artikel in der Giessener Allgemeinen vom 13. Januar 2003 schreibt Autor Bernd Altmeyen, der bekannt für seine ablehnende Haltung gegenüber B. und der Projektwerkstatt ist: „B. musste schließlich von vier Beamten zu einem Polizeiwagen geschleift und wegtransportiert werden.“

#### **d. Zwischenfälle oder Pausen während des Transports?**

Weitgehend übereinstimmend beschreiben alle Zeugen mit Ausnahme von Herrn Hinkel, dass sich B. während des gesamten Abtransports zwar versteift, aber passiv verhalten habe. Der Polizist Ernst sagte wörtlich: „Sie haben sich nicht gewehrt. Sie haben sich einfach schleifen lassen.“ Als „Gerangel“ oder „tumultartige Situation“ wird die Gesamtsituation drumherum beschrieben. Alle Polizeizeugen gaben an, dass andere DemonstrantInnen an ihnen „gezerrt“ hätten. Deutliche Unterschiede gibt es zur Frage, ob es während des Abtransports Pausen oder Unfälle gab.

- POK Walter behauptet, dass es während des Transports keine Pausen gab
- Allerdings sagte er aus, dass es „Übergriffe“ aus der „Sympathisanten-Gruppe“ gegeben habe. „Dadurch kamen wir mehrfach ins Straucheln“, sagte Walter wörtlich. Er wisse aber nicht, ob das vor Tschibo oder dem CDU-Stand passiert sei.
- Der Zeuge Krömker berichtete detailliert, dass ein Beamter vor dem Schuhhaus Waldschmidt ins Straucheln gekommen sei und neu angesetzt worden sei, um B. wegzutragen
- Der Beamte Fett bestätigt diesen Vorfall: Sein Kollege Ernst sei während des Abtransports von B. in der Nähe vom Schuhhaus hingefallen.

#### **Schritt 3: Das Einladen und der angebliche Tritt**

##### **a. Hinkel mutiert zu Dietermann**

- Bemerkenswert ist, dass POK Walter nach zwei Jahren „bemerkt“, dass der ihm angeblich beim Einladen helfende Beamte nicht mehr Hinkel, sondern Dietermann heißt
- Dietermann gab an, dass er und Walter sich auch vor dem Einsatz schon kannten
- Auch Hinkel gab an, er und Walter würden sich kennen
- Da sich die Beamten offenbar kannten, wirkt es eher unglaubwürdig, dass Walter zwei ihm persönlich bekannte Polizisten grundlos verwechselt und das nicht einmal über eine Gerichtsverhandlung hinweg bemerkt – denn wir befinden uns ja in der Berufung, während Walter in der ersten Instanz bei der alten Version blieb. Somit bleibt ein Verdacht, dass Walter bewusst eine Person „eingewechselt“ hat, die seine Version deckt. Was allerdings nicht gelang, denn nach einigen auswendig klingenden Passagen weicht auch Dietermann von den Geschichten des POK Walter ab.

##### **b. der Einladevorgang**

Überstimmungen in den Zeugenaussagen finden sich lediglich in der Art, wie der Angeklagte B. in den Wagen befördert wurde: Er sei in Rückenlage mit dem Kopf voran in den Wagen gehoben oder geschoben worden und dort zwischen den Sitzen auf dem Boden zum Liegen gekommen – eine etwas merkwürdige Form der Beförderung von Personen in einem mit Sitzen ausgestatteten Fahrzeug. Das zeugt aber eher davon, wie überfordert die Beamten mit allem waren.

Der Rest des Hineinheben oder –zwängens in den Transporter wird von den Zeugen extrem unterschiedlich beschrieben:

- POK Walter sagte aus, nur er und Dietermann hätten B. in den Wagen eingeladen
- Dietermann konnte nicht ausschließen, ob weitere Kollegen beim Einladen dabei waren
- Der Zeuge Krömker gab an, dass 3-4 Personen B. ins Auto gehoben hätten. Zwei Beamte hätten versucht, die Beine von B. von außen in den Wagen zu bekommen. B. habe sich in dieser Phase mit der linken Hand an der offenen Seitentür des Wagens fest gehalten. Krömker sagte aus, das Bugsieren in den Wagen hätte den Beamten erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Es habe so ausgesehen, als versuche man, einen Eichenschrank durch eine zwei Meter zu kleine Öffnung zu schieben. Die Beschreibung von Krömker weist viele Details auf, die für eine genaue Beobachtung, gute Erinnerung und eine hohe Glaubwürdigkeit sprechen

### c. Tritt

Auch der vermeintliche Tritt selbst mutiert in Akten und Aussagen zu immer neuen Varianten.

- Keine Körperverletzung im ersten Bericht von PK Ernst erwähnt (Blatt 8). Das ist seltsam, denn in der Verhandlung hier hat er gesagt, von dem Tritt und der Verletzung etwas mitbekommen zu haben – wenn auch sein Auftritt hier nicht gerade das Vertrauen in seine Person und seine Aussagen stärkte.
- Die Version aus der Akte von Seiten des POK Walter lautete dann zunächst so: „Schon fast gänzlich ins Fahrzeuginnere verbracht, kam es zur aktiven und heftigen Gegenwehr des Beschuldigten. Es gelang ihm, seine Beine aus dem Griff / Umklammerung durch den Unterzeichner zu entziehen. Durch einen seiner plötzlichen gezielten Tritte mit beiden Stiefeln (Kampfstiefel mit aufgenageltem Metallbesatz an der Schuhspitze) in Richtung des Unterzeichners, der sich –situationsbedingt- in leicht gebückter Haltung befand, wurde dieser durch einen dieser Tritte an der Stirn getroffen und verletzt.“ (Strafanzeige von Walter, Blatt 4)
- In der Hauptverhandlung war es dann nur noch ein Tritt mit einem Fuß. Beim Einladen, und zwar ganz am Anfang, habe „B. seinen Fuß lösen“ können. Zitat von Walter: „Es gab einen Tritt gegen meine Stirn.“ Das ist an der entscheidenden Stelle eine groteske Abweichung. Allein dieser seltsame Wandel von „gezielte Tritte mit beiden Stiefeln“ zu „ein Tritt mit einem Fuß“ und von „schon fast gänzlich ins Fahrzeuginnere verbracht“ zu „beim Anheben“ wäre Grund genug für einen Freispruch wegen totaler Verwirrung beim wichtigsten Belastungszeugen und vermeintlichen Verletzten.
- Der genaue Zeitpunkt kann aber nicht nur von POK Walter, sondern auch von Herrn Dietermann nicht benannt werden obwohl auch letzterer behauptet, den Tritt gesehen zu haben.
- Eine athletische Erklärung für den Tritt hat POK Walter nicht – wörtlich antwortete er auf die Frage, wie der Tritt athletisch vorstellbar sei: „Das habe ich mich auch gefragt“. D.h. er kann sich gar nicht erklären, wie das passiert sein soll. Wenn alles so ablief, wie er es beschrieb, war der Tritt in der Tat nicht möglich. Walter findet auch keine Erklärung
- An dieser Stelle schaltet sich das Gericht ein und bietet Walter eine Erklärung an: Nämlich dass ich vielleicht unbemerkt kurzzeitig mit dem Gesäß auf der Eingangsstufe des Transporters zum Sitzen kam. Diese Version stammt aus keinem Aktenvermerk und aus keiner Vernehmung. Es ist eine freie Überlegung des Gerichts, mit der es dem offensichtlich in Widersprüche verhedderten Polizeibeamten an der entscheidenden Stelle hilft, eine wenigstens für dieses Detail noch schlüssige Story zu schreiben. Die Zeugenaussage ist aber wegen dieser auch die Unabhängigkeit des Gerichts in Frage stellenden Hilfeleistung beim Erfindungen von Abläufen deutlich abgewertet. Ohne Hilfe der Vorsitzenden Richterin hätte POK Walter offensichtlich seinen Widerspruch, eine athletisch unmögliche Handlung zu beschreiben, nicht aufgelöst.
- Walter sagte aus, er habe sich in dieser Situation „subjektiv allein“ gefühlt
- Walter behauptete, keine körperliche Reaktion auf den Tritt gezeigt zu haben. Er habe auch nicht darüber geredet.
- Der angeblich beim in den Wagen heben unmittelbar beteiligte Beamte Dietermann sagte aus, Walter habe sich an die Stirn gegriffen – Widerspruch zu Walter's Aussage
- Der Beamte Ernst sagte aus hingegen, Walter sei aufgestanden und habe sich an den Kopf gegriffen. Das steht in auffälligem Kontrast zur Aussage Walter's, er habe keine körperliche Reaktion gezeigt. Offensichtlich ist, dass Ernst sich diese Handlung ausgedacht hat, um Walter zu stützen – da er ja den Tritt nicht gesehen haben will.
- Der Beamte Hinkel, der angab, keinen Tritt gesehen zu haben, sagte allerdings aus, Walter hätte in der Situation gesagt: „Ich bin verletzt am Kopf.“
- Der beim Einladen angeblich beteiligte Beamte Dietermann sagte, es habe einen Moment „Überraschung“ bzw. Bestürzung bei ihnen gegeben wegen des Tritts. Das muss, wenn nicht erfunden, auch für Außenstehende erkennbar gewesen sein
- Zwei Zeugen, die den gesamten Einladevorgang aus nächster Nähe verfolgt haben, sagten aus, dass es keinen Tritt gegeben habe: Der Zeuge S. sagte aus, beim Einladen 2 m von dem Wagen entfernt gestanden zu haben. Er habe die Situation die ganze Zeit im Auge gehabt. Einen Tritt hätte er bemerkt. Es habe nie eine ruckartige, gegenläufige Bewegung entgegen der eingeschlagenen Bewegungsrichtung gegeben. Einen Tritt außerhalb des Wagens könne er ausschließen
- Der Zeuge Krömker gab an, auf 5 Meter Entfernung bis zum Auto vorgegangen zu sein, als B. vor dem Wagen abgesetzt wurde. Den Einladevorgang beschreibt er sehr präzise. Einen Tritt schließt Krömker aus – nicht jedoch, dass POK Walter gelogen haben könnte.

Schritt 4: Nach dem Abtransport weiter im Dienst?

Der Verdacht, dass die ganze Geschichte erlogen ist, verstärkt sich noch angesichts des Umgangs von POK Walter mit der Frage, ob und wie er (trotz vermeintlicher Verletzung) Dienst geschoben hat.

- Walter gab zuerst an, er sei nach dem Vorfall auf die Dienststelle gefahren, dort geblieben, habe den Arzt verständigt und eine Anzeige geschrieben
- Die Festnahme von B. war um 13.10, das Attest entstand erst um 17.55
- Erst auf mehrmalige Nachfrage gab er an, dass es einen Anruf von Meise gab, der noch mal eine Streife anforderte. Daraufhin sei er wieder zum CDU-Stand gefahren
- Er sei also auf den Anruf von Polizeipräsident Meise noch mal zum CDU-Stand gefahren. Dort sei aber keiner mehr gewesen, er sei dann zurück gefahren.

- *Einer von POK Walter selbst unterzeichneten Meldung (Blatt 13) vom 11.01.2003 ist zu entnehmen, dass die Streife mit der Besatzung „Walter-Fett-Neumann“ um 13:25 angefordert wurde. Der Grund – wörtliches Zitat: „Herr Polizeipräsident Meise braucht dringend Unterstützung im Seltersweg.“ Dort steht wörtlich: „Bis zum Abbau gg. 15.00 verblieb die Streife an diesem Infostand.“*
- *Walter reagierte auf diesen Vorhalt mit der Lüge, es seien zwei Streifenwagen da gewesen, die andere sei am Ort verblieben*
- *Sein Kollege Fett gab während der Vernehmung an, nach dem Einsatz hätte Meise sie noch mal zum CDU-Stand angefordert, weil sich dort noch nicht alles beruhigt hätte. Sie seien dort bis zum Ende des Abbaus des Standes geblieben. Er sagte auch aus, dass sie die einzige Streife vor Ort waren. Damit bestätigt er die von Walter unterzeichnete Meldung – nämlich die, dass Fett, Neumann und Walter mindestens bis 15h weiterhin im Dienst waren.*

Soweit der Auszug aus dem Plädoyer. Alle diese Punkte sind vorgetragen worden, darunter also auch einige eindeutig aus der Aktenlage nachvollziehbare Falschbehauptungen von POK Walter. Dabei sind einige von besonderer Wichtigkeit und mehrere falsche Aussagen konnten nur durch intensive Vernehmungen und Aktenanalyse nachgewiesen werden, z.B. die Behauptung von Zeuge Walter, dass er nach dem vermeintlichen Tritt keinen Außendienst mehr gemacht hätte – was durch die Auswertung der Funkprotokolle zu Polizeistreifen widerlegt werden konnte. Tatsächlich war POK Walter ununterbrochen weiter als Streifenwagenbesatzung tätig.

Zentral ist aber sicherlich die erhebliche Abweichung zwischen den Aussagen von POK Walter vor Gericht und dem Inhalt seines noch am 11.1.2003 verfassten Berichtes. Alle Instanzen haben die Version übernommen, die der Zeuge Walter im Gericht dargeboten hatte. So steht im erstinstanzlichen Urteil: „Unmittelbar vor dem Fahrzeug kam der Angeklagte auf dem Boden zu sitzen. Während der Beamte Ernst den Angeklagten an den Schultern in den Wagen ziehen wollte, griff der Zeuge Walter nach den Beinen des Angeklagten. In diesem Moment trat der Angeklagte, der sich bis dahin ruhig verhalten hatte, in Richtung des Zeugen Walter. Er rechnete dabei damit, den Zeugen treffen und verletzen zu können; hierauf ließ er es ankommen. Der Zeuge hatte sich gerade nach vorne gebeugt, so daß ihn der Tritt des Angeklagten tatsächlich mitten auf der Stirn traf. Hierdurch wurden dem Zeugen eine Prellung und eine Schürfwunde an der Stirn zugefügt, der Zeuge litt noch geraume Zeit an Kopfschmerzen.“ Weiter unten ist im Urteil zu lesen: „Überführt ist der Angeklagte zur Überzeugung des Gerichts durch die Angaben des Zeugen Walter. Diese sind glaubhaft, mag der Zeuge auch als Verletzter ein - verständliches - Interesse am Ausgang des Verfahrens haben. Es ist nicht ersichtlich, warum er - unter Schonung des wirklichen Täters - wahrheitswidrig den Angeklagten belasten sollte. Der Zeuge schilderte die Vorfälle so, wie sie oben festgestellt wurden.“ (Auszug aus dem Urteil vom 15.12.2003). Folglich ist ausgesagt, dass POK Walter tatsächlich diese im Urteil dann auch festgestellten Aussagen gemacht hat. Das ist auch meine Wahrnehmung. In seiner Anzeige, die gleichlautend dem Bericht vom 11.1.2003 ist, liest sich der Ablauf allerdings ganz anders: „Schon fast gänzlich ins Fahrzeuginnere verbracht, kam es zur aktiven und heftigen Gegenwehr des Beschuldigten. Es gelang ihm, seine Beine aus dem Griff / Umklammerung durch den Unterzeichner zu entziehen. Durch einen seiner plötzlichen gezielten Tritte mit beiden Stiefeln (Kampfstiefel mit aufgenageltem Metallbesatz an der Schuhspitze) in Richtung des Unterzeichners, der sich –situationsbedingt- in leicht gebückter Haltung befand, wurde dieser durch einen dieser Tritte an der Stirn getroffen und verletzt.“ (Strafanzeige von Walter, Blatt 4) Anders als im Urteil schildert POK Walter das Geschehen hier im Wageninnern und nicht mehr davor, zudem am Ende des Hineintragens von mir in den Wagen und nicht am Anfang. Außerdem schreibt er von mehreren und von gezielten Tritten mit beiden Beinen. Unterschiedlicher geht es kaum. Dennoch stellt das Gericht im Urteil fest: „Für seine Glaubwürdigkeit spricht zum einen, daß die Aussage in allen wesentlichen Details mit den Angaben übereinstimmt, die er in seiner Anzeige niedergelegt hatte.“

Hier wird deutlich, wie einseitig das Gericht einfach den Ausführungen der Belastungszeugen von der Polizei glaubte, Widersprüchlichkeiten wegdefinierte und selbst offenbar auch keinerlei Überprüfungen vornahm – z.B. offensichtlich den Anzeigentext nicht mehr wirklich überprüft hat.

Genau andersherum sieht es bei den Zeugen aus, die nicht der Polizei angehörten und z.T. sehr präzise die Situation vor dem Fahrzeug beschrieben. Mit ihnen beschäftigen sich beide Instanzen nur insoweit als sie versuchen, Details zu benennen, warum die Zeugen vielleicht ein paar Sekunden weggeguckt haben könnten und deshalb einen Tritt eventuell (und zufällig alle gleichzeitig!) nicht mitbekommen haben könnten.

Im erstinstanzlichen Urteil liest sich das so: „Der Zeuge Krömke gab zwar an gesehen zu haben; wie der Angeklagte in den Bus gezogen bzw. geschoben wurde. Einen Tritt schilderte er nicht. Allerdings waren seine Beobachtungsmöglichkeiten nicht günstig. Er stand nach eigenen Angaben 12 bis 15 Meter entfernt. Es spielten sich, wie auch der Angeklagte selbst sagte, tumultartige Szenen ab, so daß davon ausgegangen werden muß, daß sich zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten immer wieder auch andere Personen befanden. Deshalb hatte der Zeuge nicht ständig freie Sicht auf den Poli-

zeibus. Auch sollte der Angeklagte gerade vom Boden aus in des Fahrzeug gezogen werden, - so dass der Blickwinkel des Zeugen ungünstig war. Der von dem Zeugen Walter beschriebene Tritt, eine Aktion von ein oder zwei Sekunden, kann ihm daher entgangen sein.

Auch der Zeuge Sauer konnte lediglich angeben, "keine Gewalt" festgestellt zu haben. Was "unten" passiert sei, habe er nicht gesehen. Auch bei ihm müssen die Wahrnehmungsmöglichkeiten angezweifelt werden. Er sagte nämlich in der Hauptverhandlung, er habe mit Polizeibeamten diskutiert, die er gefragt hätte, warum man so massiv vorgehe, und denen er vorgeworfen habe, daß es so nicht gehe." (Auszug aus dem Urteil vom 15.12.2003, S. 14) Es ist deutlich zu erkennen, wie hier krampfhaft kleinste Aufmerksamkeitslücken z.T. erfunden, in jedem Fall aber so gedeutet werden, dass der Tritt in genau diesen erfolgt sein muss. Dass mehrere Zeugen in genau dem gleichen Moment für wenige Sekunden abgelenkt sind und dann auch nichts mehr von irgendwelchen Reaktionen mitbekommen, ist so unwahrscheinlich, dass dem Gericht hier sehr deutlich eine Voreingenommenheit bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen vorgehalten werden muss. Erfunden ist u.a. die Behauptung, dass der Zeuge Krömker 12 bis 15 Meter entfernt stand und dass zum Zeitpunkt des vermeintlichen Trittes überhaupt noch ein Tumult bestand. Dieser war zu diesem Zeitpunkt bereits beendet, wird aber hier herangezogen, um zielgerichtet Zeugen als unglaubwürdig hinzustellen, um deren Aussagen nicht weiter beachten zu müssen.

Sehr ähnliche Formulierungen finden sich im Urteil der zweiten Instanz: „Der Zeuge Sauer sah keinen Tritt, konnte aber nicht ausschließen, dass ihm im entscheidenden Augenblick die Sicht versperrt war. Dass er keinerlei sonstigen Hinweise auf eine Körperverletzung wahrnahm, passte hingegen zur Darstellung des Zeugen Walter, der sich seiner Aussage nach nur ganz kurz an die Stirn fasste. In ähnlicher Weise wie der Zeuge Sauer äußerte sich der Zeuge Braun, und der Zeuge Janitzki achtete seiner Aussage nach nicht auf die Vorgänge am Transportfahrzeug. Der Aussage des Zeugen Krömker konnte die Kammer im hier in Rede stehenden Punkt keinen Glauben schenken, da der Zeuge bei seiner Aussage immer wieder seine Einschätzungen und Schlussfolgerungen so schilderte, als habe er entsprechende Beobachtungen gemacht. Es konnte insbesondere nicht festgestellt werden, inwieweit seine Aussage, einen Tritt habe es nicht gegeben, wirklich auf eigener Wahrnehmung beruhte, da er entsprechendes Randgeschehen auch auf mehrfaches, ausdrückliches Nachfragen nicht berichtete und daran also offenbar keine Erinnerung hatte.“ Auch hier ist wieder sichtbar, wie versucht wird, kleinste denktheoretische Lücken der Aufmerksamkeit zu konstruieren – und dass das zufällig bei allen Zeugen gleichzeitig und auch noch zum Zeitpunkt des Trittes der Fall gewesen sein soll. Dass niemand eine Reaktion wahrgenommen hat, soll auch noch den Zeugen Walter stützen. Dass es schlicht daran liegen könnte, dass es den Tritt nie gegeben hat, kommt dem Gericht gar nicht in den Sinn. Alles was der vorgefertigten Meinung widerspricht, wird auf kleinste Widersprüche oder Lücken abgeklopft, die dann sofort als umfassender Beleg für fehlende Glaubwürdigkeit oder Relevanz der Aussage genutzt wird. Die Aussagen der Polizeibeamten dagegen werden großzügig ausgelegt, ihre eklatanten Widersprüche und der Wechsel zentraler Aussagen im Verfahrensverlauf bzw. gegenüber ihren schriftlichen Vermerken sogar als besondere Glaubwürdigkeit gewertet.

Da auch meine Aussagen in ähnlicher Form wie die anderer EntlastungszeugInnen minderbewertet wurden, bin ich in meinen verfassungsmäßigen Rechten der Gleichbehandlung vor Gericht beeinträchtigt worden.

An keiner Stelle der Gerichtsentscheidungen oder Niederschriften ist ein Hinweis zu finden, dass die Gerichte sich überlegt hätten, warum sie annahmen, dass die Widersprüchlichkeiten der zur Polizei gehörenden Zeugen diese besonders glaubwürdig machen sollten. Ebenso ist nicht erklärbar, warum die Relevanz anderer Zeugen schon wegen denktheoretisch möglicher kurzer Phasen der Nichtaufmerksamkeit als nicht mehr vorhanden bewertet wird. Da eine Begründung für diese Bewertung fehlt, ist Willkür festzustellen. Das aber verstößt gegen das Willkürverbot des Art. 3, Abs. 1 Grundgesetz. Offenbar haben beide Gerichte von vornherein die beiden Parteien gegensätzlich bewertet und behandelt. Der Art. 3, Abs. 1 verbietet u.a. der Rechtsprechung, wesentlich Gleiches ungleich zu behandeln. Er ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache ergehender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung nicht finden lässt, kurzum, wenn die gesetzliche Bestimmung als willkürlich bezeichnet werden muß (BVerfGE 1, 14/52). „Das Gebot des allgemeinen Gleichheitssatzes, bei steter Orientierung am Gerechtigkeitsgedanken Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln (BVerfGE 3, 58 [135], ständige Rechtsprechung), wendet sich nicht nur an den Gesetzgeber. Es bindet auch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung - unbeschadet der Bindung des Richters an das Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) - als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG - vgl. auch BVerfGE 9, 137 [149]; 34, 325 [328]). Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn wesentlich Gleiches willkürlich ungleich oder wesentlich Ungleiches willkürlich gleich behandelt wird (BVerfGE 4, 144 [155], ständige Rechtsprechung).“ (Auszug aus dem Beschluss des Zweiten Senats vom 24. März 1976 -- 2 BvR 804/75 --). Dieser ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden die hier angegriffenen Gerichtsentscheidungen nicht gerecht.

Beide Instanzen handelten nicht nur willkürlich, die von ihnen genannten Gründe für die Ungleichbehandlung der Zeugen und ihrer Aussagen verstärken den Eindruck der Willkür sogar noch. Die Behauptung, dass Zeugen wegen (!) ihrer Widersprüche glaubwürdig seien, ist völlig willkürlich orientiert, eine rationale Nachvollziehbarkeit nicht erkennbar. Wie selbstverständlich, als wenn es ein Naturgesetz wäre, werden die Aussagen der Polizeizeugen als besonders glaubwürdig gewertet, obwohl tatsächlich bei Beamten örtlich beieinander liegender Einheiten die Gefahr von Absprachen im Vorfeld eher besonders groß sein dürfte. Das dürfte zwar nicht umgekehrt zu einer Voreingenommenheit gegen Polizeibeamte führen, sehr wohl aber zu erhöhter Wachsamkeit. Im vorliegenden Fall kommt noch hinzu, dass die Dienstvorgesetzten der als Zeugen vernommenen Polizisten ihr Interesse an der Verfolgung deutlich im Vorfeld des Prozesses gezeigt hatten. Das wäre ein weiterer Grund für besondere Vorsicht gewesen, weil zu befürchten war, dass Polizeibeamte nicht mehr nur ihrem eigenen Gewissen folgen könnten. Darauf hatte ich mehrfach im Prozessverlauf mit Erklärungen und Beweisansprüchen hingewiesen. Angesichts dieser zusätzlichen Hinweise auf verabredete Aussagen seitens der Polizeizeugen, lässt sich kein vernünftiger Grund für die Bewertungen der beiden Gerichtsinstanzen finden. Vielmehr erscheint der Verdacht, dass die Tatsache, dass die eine Seite der Polizei und damit einer den Gerichten strukturell nahestehenden Behörde entstammen, allein bereits als Grund angenommen werden muss. Das aber wäre Willkür und ein Verstoß gegen den Art. 3, Absatz 1 des Grundgesetzes.

Nach dem Urteil des BVerfG, Erster Senat vom 7. Oktober 1980 -- 1 BvL 50, 89/79, 1 BvR 240/79 --, ist Art. 3, Abs. 1 des Grundgesetzes „vor allem dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfGE 22, 387 [415]; 52, 277 [280]). Diesen Regelungsgehalt des Art. 3 Abs. 1 GG hat das Bundesverfassungsgericht namentlich im Zusammenhang mit Versuchen hervorgehoben, aus einem Gesetzeswerk eine den Gesetzgeber bindende Sachgesetzlichkeit herzuleiten und eine Systemwidrigkeit als Verletzung des Gleichheitssatzes zu beanstanden (BVerfGE 34, 103 [105]).“

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erschöpft sich allerdings der Gleichheitssatz nicht in dem Verbot einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Normadressaten. Vielmehr kommt in ihm ein Willkürverbot als fundamentales Rechtsprinzip zum Ausdruck, das nicht nur der Rechtsprechung, sondern auch der Gesetzgebung gewisse äußerste Grenzen setzt. Diese Grenze wird dann überschritten, wenn eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch die Gerichte bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluß aufdrängt, daß sie auf sachfremden Erwägungen beruht (BVerfGE 42, 64 [72 ff.]; Beschluß vom 29. April 1980 - 2 BvR 1441/ 79 - [EuGRZ 1980, S. 377] zur Anwendung von Präklusionsvorschriften).

Insgesamt entsteht hinsichtlich der Ungleichbehandlung deutlich der Eindruck, „daß diese bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sind und sich daher der Schluß aufdrängt, daß sie auf sachfremden Erwägungen beruhen.“ (Beschluß des Ersten Senats vom 1. Juli 1954 -- 1 BvR 361/52 --)

Daher erfolgt der Antrag, die Verurteilung zum Anklagepunkt Körperverletzung am 11.1.2003 aufzuheben, soweit dieses nicht durch die schon oben angeführten Verstöße gegen Art. 8 (Versammlungsfreiheit) schon erledigt ist.

In gleicher Weise ist das Gericht beim Anklagepunkt „Beleidigung“ am 23.8.2003 vorgegangen. Hier geht es um einen Vorgang, bei dem unstrittig die damalige Oberbürgermeisterkandidatin der Grünen mir im Rahmen einer symbolischen Straßentheateraktion ins Gesicht schlug. Eine Ungleichbehandlung entstand nicht nur dadurch, dass gegen mich Anklage erhoben wurde, während die Staatsanwaltschaft die Anklageerhebung gegen die mich schlagende Angela Gülle wegen fehlendem öffentlichen Interesse ablehnte. Hinzu kam noch im Zuge der Ermittlungen, dass die Polizei belastendes Material (z.B. Fotos) vom Schlag der Politikerin vernichtete, während gegen mich eifrig gesammelt wurde.

Auch in den beiden Instanzen zeigten sich die willkürlichen Ungleichbehandlungen. Sie fielen in diesem Fall sogar noch krasser aus, weil es neben der vermeintlich Betroffenen überhaupt keine Zeugen mehr gab, die die Version der Zeugin stützten. Allerdings gab es mehrere Zeuginnen, die ihr definitiv widersprachen.

Die Formulierung der ersten Instanz hat sicherlich Chancen, in die Geschichtsbücher der Justiz einzugehen. Bei der krampfhaften Suche danach, warum ausgerechnet die Person, die den Angeklagten zweifelsfrei geschlagen hatte und auch vor Gericht äußerst hasserfüllt auftrat, nun ausgerechnet besonders glaubwürdig sein sollte, entwarf das Gericht die folgende Überlegung: „Sie ist widerlegt insbesondere durch die Angaben der Zeugin Gülle, die den Sachverhalt so schilderte, wie er oben festgestellt wurde. Diese Schilderung ist auch glaubhaft. Die Zeugin räumte selbst ein, den Angeklagten

geohrfeigt zu haben. Für eine solch extreme Reaktion muß es Gründe gegeben haben; für Oberbürgermeisterkandidaten macht es sich schließlich schlecht, wenn sie bei Wahlkampfveranstaltungen grundlos Passanten prügeln. Schließlich wollen sie gewählt werden.“ (Auszug aus dem Urteil vom 15.12.2003) Hier leitet das Gericht also aus der Tatsache, dass jemand geprügelt wurde, den Beweis ab, dass der Geprügelte eine Straftat begangen hat.

Die Glaubwürdigkeit der Zeugin folgte nun daraus, dass sie vor Gericht äußerst überspitzt die Vorgänge schilderte: „Diese Schilderung stützt die Glaubwürdigkeit der Zeugin in zweifacher Weise: Zum einen ist es immer ein Anzeichen für den Wahrheitsgehalt einer Aussage, wenn Zeugen von Empfindungen oder Gefühlen wie hier Ekel berichten. Zum anderen erklärt die Schilderung der Zeugin ihre heftige Reaktion. Es ist nachvollziehbar, daß die Zeugin sozusagen im Affekt nach dem Angeklagten schlug, weil sie davon ausging, mit Urin besprengt worden zu sein.“ Es ist offensichtlich, dass hier jedes Detail zugunsten der Zeugin umgewertet wurde. Dass sie den Angeklagten schlug, soll ihr Glaubwürdigkeit verleihen. Dass naheliegend ist, dass sie die vorherige Beleidigung hinterher erfand, um sich vor der Verfolgung ihrer offensichtlichen Straftat gegen mich (Körperverletzung und Sachbeschädigung, weil die Brille zerstört wurde), hat das Gericht nicht einmal in seine Überlegungen einbezogen, obwohl es von mir vorgetragen wurde.

Eine solche Vorzugsbehandlung dürften GewalttäterInnen in Deutschland nur selten haben. Die Tatsache, dass sie gewalttätig wurden, wird zu ihren Gunsten ausgelegt. Gleichzeitig wird das Opfer der Gewalttat zum eigentlichen Täter, weil die gewalttätige Person das so angibt. Denkbar ist diese Vorzugsbehandlung nur vor dem Hintergrund, dass das Gericht hier voreingenommen war und eine konkrete Person von Beginn an willkürlich besser stellte.

In der zweiten Instanz wird das noch deutlicher. Zwar wiederholt das Gericht die abenteuerliche Argumentation, dass, wer jemanden schlage, deshalb das Opfer sein muss, aber es leitet gerade aus dem Hass der Zeugin Angela Gülle ihre Glaubwürdigkeit ab: „Dass die Zeugin Gülle den von ihr berichteten Geschehensablauf, also das Angießen ihres Plakats, die Äußerung des Angeklagten hierbei und das Benässen ihrer Person erfunden haben könnte, hielt die Kammer für ausgeschlossen.

Dagegen sprach nämlich das Aussageverhalten der Zeugin in der Berufungshauptverhandlung, das nicht zu einer zurecht gelegten, kalkulierten Falschaussage passte, wie sie nach Darstellung des Angeklagten erforderlich gewesen wäre. Wortreich und in mehrfach wechselnder Reihenfolge schilderte sie zum Teil nur schlagwortartig den Sachverhalt, wie oben festgestellt. Dabei ließ sie sich wiederholt durch den Angeklagten Bergstedt unterbrechen und zu direkten Entgegnungen hinreißen. Dadurch provozierte Missverständnisse und scheinbare Widersprüche, die sie vor Aufregung selbst zum Teil nicht bemerkte, konnte sie auf Nachfrage aber zwanglos und mit plausibler Begründung ausräumen. Die Zeugin versuchte nicht, ihre bereits aufgrund des hier Vorgefallenen verständlichen Hassgefühle zu verbergen oder zu beschönigen. Auch das sprach eher gegen einen bewussten Racheakt in Form einer Falschbelastung.“ (Auszug aus dem Urteil vom 3.5.2005)

Jeder gesunde Menschenverstand würde aus der Tatsache der offensichtlichen Hassgefühle ableiten, dass diese bereits die Erklärung für den Ablauf, sprich den Schlag von Angela Gülle, darstellen. Das Gericht bewertet dieses genau umgekehrt. Außerdem ist der Versuch offensichtlich, die massiven Widersprüchlichkeiten der Zeugin krampfhaft zu begründen und schließlich wiederum als Grundlage für eine Glaubwürdigkeit der Zeugin umzudefinieren. Dass Missverständnisse „proviziert“ sein sollten, ist eine bemerkenswerte Umwertung der Tatsache, dass die Zeugin auf meine Fragen während der ganz normalen Vernehmung durch die Verteidigung ständig sich widersprechende Aussagen machte. Hier wird intensives Nachfragen, welches prozessuales Recht eines jeden Angeklagten ist, gegen diesen gewandt, weil es die Glaubwürdigkeit der Zeugin stützt, wenn diese aufgrund der Nachfragen in Widersprüche getrieben wird.

Genau gegenteilig fallen wiederum die Bewertungen der entlastenden Zeuginnen aus. Krampfhaft wirken die Formulierungen, für jede Person nachzuweisen, dass wiederum kurze Aufmerksamkeitslücken da gewesen sein können, die zufällig alle im gleichen Zeitraum auftraten und deshalb allen der entscheidende Moment entgangen sein könnte. Da mehrere Personen aussagten, die Zeugin Angela Gülle sei zum Zeitpunkt des Benässens des Plakatständers gar nicht bei diesem gewesen, so dass sie gar nicht hatte hören können, was gesagt wurde, beachtete das Gericht nicht. Es war ausschließlich bemüht, die Unglaubwürdigkeit zu belegen und kleinste Widersprüche als grundlegendes Argument für Unglaubwürdigkeit anzuführen:

„Die Vernehmung der von dem Angeklagten zu diesem Vorfall benannten Zeugen vermag an der Bewertung nichts zu ändern.

Der Zeuge Sascha Schmidt gab an gesehen zu haben, wie der Angeklagte "den Rand des Plakatständers" mit Wasser begoß. Frau Gülle sei dann von ihrem Stand "vorgeschossen" und habe dem Angeklagten "sofort ansatzlos eine runtergehauen". Er habe nicht gesehen, daß Frau Gülle selbst bespritzt worden sei, aus seiner Perspektive könne er das ausschließen. Mit dem Zusatz "aus seiner Perspektive" hat der Zeuge seine Aussage selbst eingeschränkt. Sie läßt daher offen, ob der Zeuge

nicht aus anderer Perspektive doch ein Bespritzen der Person der Zeugin Gülle hätte wahrnehmen können oder gar müssen,

Der Zeuge Kirtorf gab an, er habe sich umgedreht und gesehen, wie Frau Gülle den Angeklagten gehohlet habe; er halte es für möglich, daß der Angeklagte in einer Umdrehbewegung Wasser verspritzt habe. Was der Ohrfeige vorausging, hat der Zeuge mithin nicht gesehen.

Ebenso berichtete der Zeuge Abresch zwar von der Ohrfeige; weiteres hat er jedoch nach seinen Angaben in der Hauptverhandlung nicht gesehen.

Auch die Zeugin Weber sagte aus, sie habe die Ohrfeige gesehen. Daß jemand mit Wasser gespritzt habe, habe sie hingegen nicht gesehen, es sei lediglich später erzählt worden, der Angeklagte habe Frau Gülle mit Wasser bespritzt. Daß aber tatsächlich mit Wasser gespritzt wurde, hat nicht nur der Zeuge Sascha Schmidt so gesagt, es ergibt sich auch aus einem in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Foto, auf dem unter einem Wahlplakatständer deutlich eine Wasserpfütze zu sehen ist. Deshalb ist zweifelhaft, was die Zeugin Weber außer der Ohrfeige tatsächlich gesehen bzw. nicht gesehen hat.“ (Auszug aus dem Urteil der ersten Instanz am 15.12.2003)

Noch deutlicher fällt die Ungleichbehandlung in der zweiten Instanz aus: „Die übrigen Zeugenaussagen konnten im Ergebnis die Angaben der Zeugin Gülle nicht erschüttern, da die übrigen Zeugen die Geschehnisse nicht lückenlos oder aus größerer Entfernung beobachteten, wie sich aus ihren Aussagen ergab.“ (Auszug aus dem Urteil der zweiten Instanz am 3.5.2005). In dieser Pauschalität weist das Gericht alle Aussagen der mehreren EntlastungszeugInnen einfach ab.

Da auch meine Aussagen in ähnlicher Form minderwertig wurden, bin ich in meinen verfassungsmäßigen Rechten der Gleichbehandlung vor Gericht beeinträchtigt worden.

#### **Vortrag in der Revisionsbegründung:**

Die Ausführungen zu den Widersprüchen der BelastungszeugInnen innerhalb ihrer Aussagen, zwischen den Aussagen und zu schriftlichen Vermerken bzw. dem Text der Strafanzeige sind in der Revisionsbegründung umfangreich und mit etlichen Belegen vorgetragen worden. Zusammenfassend war den Ausführungen vorangestellt:

*Die Beweiswürdigung ist fehlerhaft. Die Einlassungen der Angeklagten sind im Urteil gar nicht berücksichtigt. Das Gericht hat sein Urteil nur jeweils auf einen Belastungszeugen gestützt, obwohl offensichtliche Widersprüche bei deren Aussagen vorhanden waren, z.T. Fotos deren Aussagen widerlegten und die Mehrzahl der weiteren Zeugen ebenfalls den Ablauf anders wiedergab.*

...

*Die Feststellung der besonderen Glaubwürdigkeit des Belastungszeugen POK Walter beruht nicht auf dem Prozessverlauf. Dieser hatte eindeutige Belege für bewusste Falschaussagen und erhebliche Widersprüche ergeben. Dass selbst Walter in seiner Aussage von seiner eigenen Strafanzeige deutlich abwich, hat das Gericht gar nicht beachtet.*

...

*In allen Anklagepunkten kam es während der Beweisaufnahme zu umfangreichen Widersprüchen in den Aussagen vor allem der als Zeugen geladenen Polizeibeamten sowie ebenfalls bei den wenigen weiteren BelastungszeugInnen (PolitikerInnen). Unabhängige, d.h. nicht in Parteien oder Staatsdienst tätige Personen, sind von der Anklagebehörde ohnehin nicht vorgebracht worden.*

*Die BelastungszeugInnen haben sich untereinander und in sich ständig widersprochen, ebenso haben sie in etlichen Fällen ihren eigenen Aktenvermerken, Strafanzeigen usw. widersprochen.*

*Im Fall der Sachbeschädigung an Wahlplakaten hat das Gericht die Widersprüche zwischen den zwei vernommenen Polizisten im Urteil gar nicht gewürdigt.*

*In allen anderen Fällen hat das Gericht die Widersprüche benannt, aber ohne weitere Begründung alle als unproblematisch, Gedächtnislücken oder sogar Zeichen für die Glaubwürdigkeit der ZeugInnen gewertet. Gerade letzteres erscheint vor allem angesichts der wiederholten Erklärungen und Beweisanträge zu systematischen Fälschungen und Erfindungen der Polizei abwegig und ist auch nicht begründet. Das Gericht hat alle Anträge zur Prüfung der systematischen Erfindungen und Fälschungen abgelehnt trotz gegenteiliger Zusage am ersten Verhandlungstag. Umso wichtiger wäre eine genaue Würdigung von Ungereimtheiten in solchen Berichten gewesen, die die Angeklagten belasten. Das aber hat das Gericht nicht gemacht. Obwohl der Verdacht mehrfach benannt wurde, dass Abläufe zuungunsten der Angeklagten verfälscht werden durch ZeugInnen aus Polizei- und Parteiapparaten, hat das Gericht den ständig offensichtlichen Verdacht auf solche Erfindungen gar nicht kritisch hinterfragt, sondern die durch präzise Nachfragen der Angeklagten auftretenden Widersprüche im Urteil durch harmonisierende Hinweise auf Gedächtnislücken oder darauf, dass die Widersprüche an unbedeutenden Stellen auftraten geglättet. Wie in den Ausführungen D. bis G. gezeigt wird, ist diese Abwägung falsch und rechtsfehlerhaft, da die Widersprüche sehr wohl auch an den bedeutenden Stellen auftraten. Zudem ist im Urteil nicht weiter begründet, warum zwar die umfangreichen Widersprüche auch im Urteil festgestellt werden, aber die konkreten Belastungsaussagen trotz der rundherum selbst vom Gericht anerkannten Falschaussagen und Widersprüche trotzdem als besonders glaubwürdig eingestuft werden.*

*Die näheren Benennungen der Widersprüche, die im Urteil falsch gewertet werden, befinden sich in den Punkten D. bis G. Jeder offensichtliche Widerspruch, noch dazu gehäuft zu den Kernbereichen der auf-*

zuklärenden Tatvorwürfe, nährt vernünftige Zweifel an der Wahrheit der Beschreibung durch die Person, die sich in Widersprüche verwickelt. Das hätte dazu führen müssen, dass dem Gericht selbst Zweifel an den Schilderungen der Zeugen kommen. Nach dem Kommentar zur Strafprozeßordnung von L. Meyer-Goßner zum § 261, Randnr. 2: „Es genügt ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, demgegenüber vernünftige Zweifel nicht mehr aufkommen (BGH VRS 24, 207, 210).“ Genau diese vernünftigen Zweifel aber hätten nach den offensichtlichen Widersprüchen in den Aussagen der BelastungszeugInnen aufkommen müssen. Eine Vielzahl von Formulierungen im Urteil weist sogar auf diese gravierenden Widersprüche und Ungereimtheiten hin, ohne dass das Gericht daraus irgendwelche Schlüsse zieht, die die Glaubwürdigkeit in Frage stellen. Selbst zu den Behauptungen der Angeklagten, die Polizeizeugen hätten zielgerichtet und bewusst Falschaussagen gemacht, gibt das Gericht im Urteil den Hinweis, dass dieser Eindruck entstehen konnte: „Dem Zeugen Walter und den übrigen als Zeugen aufgetretenen Polizeibeamten warf der Angeklagte vor, sie machten gemeinsame Sache, damit er bestraft werde. Zum Beleg führte er eine lange Reihe von Umständen an, die teilweise nicht von der Hand zu weisen waren, aber vorliegend nach Überzeugung der Kammer jedenfalls keinen Einfluss auf Aussagen der Polizeibeamten in Richtung unbewusster oder gar bewusster Falschbelastungen hatten.“ (Urteil, S.12, Hervorhebung durch den Beschwerdeführer). Diese deutlichen Hinweise auf fehlende Glaubwürdigkeit der ZeugInnen einfach zu übergehen, entspricht dem § 261, Abs. 1 der StPO nicht. Zudem zeigt das Gericht mit der benannten Formulierung, dass es selbst Zweifel an der Glaubwürdigkeit der ZeugInnen hatte, ohne daraus irgendeine Konsequenz zu ziehen.

Auffällig gegenteilig würdigt das Gericht die Aussagen der ZeugInnen, die den Angeklagten Bergstedt entlasten. Diese treten nur in den Anklagepunkten zur Körperverletzung und Beleidigung auf, weil bei den anderen Punkten entlastende Zeugen nicht zugelassen wurden. Das Gericht setzt sich bis auf einen Fall (Aussage des Zeugen Janitzki zur Anfangsphase des Polizeizugriffs, Urteil S. 18) gar nicht mit den tatsächlichen Aussagen der Zeugen auseinander, sondern lehnt sie pauschal als unglaubwürdig ab. Dabei geht das Gericht soweit, dass es im Fall des am präzisesten schildernden Entlastungszeugen Krömker dessen Aussagen ohne jegliche Nennung von Beispielen mit einer pauschalen Bemerkung als unglaubwürdig einstuft, ja sogar die Behauptung aufstellt, es sei zweifelhaft, ob er überhaupt den Vorgang selbst beobachtet hätte (Auszug aus dem Urteil, Seite 21): „Der Aussage des Zeugen Krömker konnte die Kammer im hier in Rede stehenden Punkt keinen Glauben schenken, da der Zeuge bei seiner Aussage immer wieder seine Einschätzungen und Schlussfolgerungen so schilderte, als habe er entsprechende Beobachtungen gemacht. Es konnte insbesondere nicht festgestellt werden, inwieweit seine Aussage, einen Tritt habe es nicht gegeben, wirklich auf eigener Wahrnehmung beruhte, da er entsprechendes Randgeschehen auch auf mehrfaches, ausdrückliches Nachfragen nicht berichtete und daran also offenbar keine Erinnerung hatte.“

Diese zwei völlig gegensätzlichen Umgangsweisen mit ZeugInnen zeigen, dass das Gericht keine Abwägung, sondern eine gerichtete Wertung der ZeugInnenaussagen vornahm. Es zeigt sich eine deutliche Befangenheit und ein Interesse an der Verurteilung. Die Bewertung der ZeugInnenaussagen ist rechtsfehlerhaft und wirft die Frage auf, ob das Gericht in seiner spezifischen Besetzung, dass zwei von drei Personen aktive ParteipolitikerInnen waren, nicht doch (wie im Befangenheitsantrag beschrieben) befangen war.

Die Einstufungen der Glaubwürdigkeit und Unglaubwürdigkeit von ZeugInnen im Urteil ist jedenfalls nicht aus deren Aussagen und deren Auftreten vor Gericht ableitbar, sondern allein daraus, ob sie die Angeklagten belasteten oder nicht.

**Formale Rüge: Die auffälligen, z.T. systematischen Widersprüche in den Aussagen der Belastungszeugen sind im Urteil nicht hinsichtlich möglicher Zweifel an der Glaubwürdigkeit gewürdigt worden. Entlastende Aussagen sind überwiegend gar nicht beachtet oder pauschal abgetan worden, statt die Aussagen im Einzelnen zu betrachten und zu würdigen (Verstoß u.a. gegen § 261 StPO).**

**Daher erfolgt der Antrag, das Urteil aufzuheben und an eine andere Kammer zurückzuverweisen.**

In der Revisionsbegründung zum Punkt „Körperverletzung“ war zudem der oben schon vollständig zitierte Auszug aus dem Plädoyer zu den erheblichen Widersprüchen und offensichtlichen Falschaussagen in den Ausführungen des Hauptbelastungszeugen im Punkt Körperverletzung enthalten. In diesem Text sind ausführlich und präzise alle Punkte benannt, die deutlich machen, dass es gute Gründe gegeben hätte, den Zeugen nicht als glaubwürdig einzustufen, während Anhaltspunkte, das Gegenteil zu tun, kaum gegeben waren.

Zum Punkt Beleidigung war in der Revisionsbegründung u.a. das folgende zu finden:

*Die Feststellung der besonderen Glaubwürdigkeit der Belastungszeugin Angela Gülle beruht nicht auf dem Prozessverlauf. Dieser hatte eindeutige Belege für bewusste Falschaussagen ergeben.*

...

*Das Gericht hat im Urteil die Zeugin und Anzeigerstatterin Angela Gülle als besonders glaubwürdig beschrieben. Begründet wurde das damit, dass die Zeugin „Hassgefühle“ gegen den Angeklagten hätte: „Die Zeugin versuchte nicht, ihre bereits aufgrund des hier Vorgefallenen verständlichen Hassgefühle zu verbergen oder zu beschönigen. Auch das sprach eher gegen einen bewussten Racheakt in Form einer Falschbelastung.“ Dass hasserfüllte Menschen nicht vorsätzlich lügen können, ist schon als solches eine*

*abwegige Schlussfolgerung. Der Verlauf der Vernehmung der Zeugin Gülle bewies aber sogar das Gegenteil, denn Gülle erfand an zwei Stellen offensichtlich belastende Aussagen.*

*Zum einen behauptete sie, der Angeklagte sei auf sie zugelaufen und hätte in ihrem Beisein den Wahlplakatständer benässt. Das wurde sowohl durch die Aussagen mehrerer Zeuginnen als auch durch das Foto (Blatt 16, Foto unten mit Transparent) widerlegt. Richtigerweise gibt auch das Urteil diesen in der Verhandlung festgestellten Ablauf wieder, der Punkt wird dann aber als unbedeutend abgetan, obwohl er gerade die im Urteil festgestellte Glaubwürdigkeit der Zeugin stark in Zweifel hätte ziehen müssen: „Dass die Zeugin berichtete, schon vor dem Eintreffen des Angeklagten an ihrem Stand davor und nicht dahinter gestanden zu haben, was durch ein in Augenschein genommenes Lichtbild als widerlegt anzusehen war, machte ihre Aussage nicht unglaubwürdig. Dieses Detail konnte ohne weiteres in Vergessenheit geraten sein, zumal es als Randgeschehen einzustufen war, auf das es der Zeugin im Nachhinein nicht mehr ankam.“*

*Zum zweiten erfand Zeugin Gülle in der Berufungsverhandlung und dort erstmals, dass der Angeklagte Bergstedt ihr gegenüber in einem Telefonat die Sachbeschädigungen an Wahlplakaten zugegeben hätte. Das konnte durch zwei Zeuginnen klar widerlegt werden. Das Urteil schweigt zu diesem Punkt, obwohl der Angeklagte dazu sogar einen Antrag gestellt hatte und auffällig war, dass die Zeugin diesen Punkt weder in der Anzeige noch in der Vernehmung noch in der ersten Instanz des Verfahrens benannt hatte. Auch das deutet darauf hin, dass die Zeugin sehr wohl und genau berechnend in der Lage war, Falschaussagen zum Zwecke der Belastung des Angeklagten zu machen.*

*Außerdem hatte die Zeugin schon in der Strafanzeige (Blatt 7) dem Angeklagten Bergstedt das Benässen großer Teile ihres Kleides unterstellt. Wie sie im Prozess einräumen musste, war das jedoch durch eine andere Person geschehen. Auch das zeigte im Prozessverlauf, dass die Zeugin Gülle sehr wohl und offensichtlich bewusst Falschbehauptungen zu Lasten des Angeklagten aufstellte – und zwar gleich mehrfach. Dieses muss auch dem Gericht aufgefallen sein, zumal der Angeklagte mehrfach darauf hinwies, was auch das Urteil wiedergibt: „Die Zeugin Gülle sei durch den Polizeibeamten Schmidt aus Verfolgungseifer an Ort und Stelle zu einer voreiligen Strafanzeige veranlasst worden, die die Zeugin später mit einer erlogenen Geschichte untermauert habe, um sich zu rächen, weil sie ihn im Verdacht hatte, dass er für die Verunstaltung ihrer Wahlplakate verantwortlich sei. Sie habe ihn wegen der Plakate gehohlet und nicht wegen einer vorausgegangenen Beleidigung.“ Jedoch schlussfolgerte dieses genau das Gegenteil im Urteil.*

Das Oberlandesgericht hat die gesamte Revision als „offensichtlich unbegründet“ abgewiesen. Damit gilt dieser Beschluss auch für jeden Einzelpunkt. Das Revisionsgericht behauptet damit, dass die oben zitierten deutlichen Hinweise auf eine systematische Bevorzugung aller Polizeizeugen sowie des Hauptbelastungszeugen POK Walter und der Grünen Politikerin Angela Gülle gegenüber allen anderen Zeuginnen „offensichtlich unbegründet“ sind. Diese Entscheidung ist genauso verfassungswidrig wie die Urteilsfindung in den beiden Instanzen des Amts- und Landgerichts, weil das OLG damit auch behauptet, dass eine systematische Ungleichbehandlung von Zeuginnen als Grund für eine Revision nicht gilt.

Die rechtlichen Bewertungen zu Ungleichbehandlung und Willkürverbot, die ich zum Anklagepunkt Körperverletzung am 11.1.2003 gemacht habe, gelten auch hier. Daher beantrage ich die Aufhebung der Verurteilung in diesem Anklagepunkt wegen Verstoß gegen Art. 3, Absatz 1 des Grundgesetzes.

### III. Verstoß gegen Art. 5, Absatz 1 und 3 (Meinungs- und Kunstfreiheit)

Die bereits beschriebene Aktion am 23.8.2003, die als Beleidigung verurteilt wurde, ist zu alledem durch die Meinungs- und noch deutlicher durch die Kunstfreiheit gedeckt. Es handelte sich nämlich, wie aus den Ablaufbeschreibungen auch in den Urteilen zu entnehmen ist, um eine kleine Straßentheaterszene, die mit der Symbolik des „Sprengens“ als mehrdeutigem Wort arbeitete – im Konkreten umgesetzt als tatsächliche Handlung des „Sprengens“ von Gegenständen mit Wasser aus einer Gießkanne (eine Bedeutung des Wortes), aber aufgeladen mit der Symbolik des „die Fesseln sprengen“ (zweite Bedeutung als Akt der Selbstbefreiung als Zwängen) und des „Herrschaft sprengen“ (dritte Bedeutung als politischer Kampfbegriff).

Ich bestreite weiterhin, überhaupt „Hiermit pisse ich Dich an!“ gesagt zu haben. Dieses passt nicht zu dem Motto der Aktion „Herrschaft sprengen“, denn es gab in der Aktion einen theatralischen Umgang mit der Doppeldeutigkeit des Begriffes „Sprengen“, in dem mit Gießkannen Symbole von Herrschaft „gesprengt“ werden sollten. Es war unser Vorhaben, diesen Begriff auch in der Aktion zu verwenden. Zeuginnen bestätigten, dass ich dieses auch am Plakat so gesagt hatte und nicht wie von der Zeugin

Gülle behauptet. Für die Verfassungsklage ist die Frage, was nun tatsächlich geschah, jedoch nur soweit relevant, wie die Feststellungen in den Urteilen auf der systematischen und willkürlichen Ungleichbehandlung der ZeugInnen beruhen (siehe vorhergehender Punkt dieser Beschwerde). Ansonsten ist das Verfassungsgericht nach eigener Auffassung im wesentlichen an die tatrichterlichen Feststellungen gebunden. Das ist aus meiner Sicht bedauerlich, weil die erkennbare Nichtbefassung seitens des OLG mit den offensichtlichen Rechtsfehlern in der Beweiserhebung meine verfahrensrechtlichen Garantien eindeutig verletzt hat. Gleiches gilt für die Tatsache, dass die einzige Zeugin, die behauptete, ich hätte den Satz gesagt, ein hohes Interesse daran hatte, dieses zu ihrem eigenen Schutze zu erfinden. Schließlich hatte sie mich öffentlich geschlagen, dabei meine Brille zerstört. Es musste ein Grund her, ein Strafverfahren gegen sie zu vermeiden oder zu mildern (schließlich weigerte sich die Staatsanwaltschaft ja ganz, ein Verfahren zu eröffnen). Dennoch kann das alles an dieser Stelle, d.h. im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde, keine Rolle mehr spielen. Denn es geht nur noch um die verfassungsrechtlichen Aspekte des Vorganges, in diesem Fall im konkreten um den Verstoß gegen die Meinungs- und Kunstfreiheit, die in der Verurteilung meines vermeintlichen Verhaltens liegt.

Meines Erachtens wäre nämlich auch der von mir bestrittene Spruch „Hiermit pisse ich Dich an!“ als Teil einer als Straßentheater offensichtlich erkennbaren Aktion und gegenüber einem dort stehenden Wahlplakat keine Beleidigung, sondern vielmehr durch die grundgesetzlich garantierte Meinungs- und Kunstfreiheit gedeckt. Da eine genaue Beschreibung der Abläufe bereits im vorhergehenden Kapitel erfolgt ist, reicht hier die verfassungsmäßige Bewertung.

Die Feststellung im erstinstanzlichen Urteil lautete: „Der Angeklagte ist daher schuldig der Beleidigung. Eine solche stellt schon das Besprengen des Plakats, das die Zeugin Gülle zeigte, in Verbindung mit den Worten, "Hiermit pisse ich Dich an!" dar. Unter Beleidigung versteht man jede Kundgabe der Nichtachtung oder Mißachtung. Deutlicher als von dem Angeklagten demonstriert kann aber eine Mißachtung kaum kundgetan werden, mag sie auch - symbolisch - lediglich mit Wasser und lediglich gegenüber einem Foto der beleidigten Person zum Ausdruck gebracht worden sein.“ (Auszug aus dem Urteil vom 15.12.2003).

Das ist jedenfalls offensichtlich aus dem Interesse einer Verurteilung nicht nur stark aufgebauscht („deutlicher ... kann aber eine Mißachtung kaum kundgetan werden“) und zeigt, dass das Gericht hier versucht hat, einen harmlosen Vorwurf zu einer Straftat zu wenden. Es ist nämlich bereits in der grundsätzlichen Beurteilung abwegig. Jemanden anpissen ist eine umgangs- bzw. vulgärsprachliche Formulierung für heftige Kritik. Wenn sich als Ergebnis jemand „angepisst fühlt“, so ist er getroffen, ist kritisiert worden, sein Handeln u.ä. ist angegriffen worden usw. Insofern ist bereits zu erkennen, dass zumindest von mehreren möglichen Bedeutungen das Gericht gezielt eine besonders weitgehende auswählt und diese dann weiter überhöht, in dem es behauptet, es ließe sich kaum eine krassere Missachtung vorstellen. Damit reicht die grundgesetzliche Garantie der Meinungsfreiheit schon, um den Satz „Hiermit pisse ich Dich an“ als von dieser gedeckt zu erkennen.

Der andere Aspekt ist aber entscheidender, denn der Satz, so er denn gefallen ist, ist Teil einer Performance, d.h. eines vorgedachten Ablaufs einer einfachen Form von Straßentheater gewesen. Dieses arbeitete mit Handlungen, Symboliken und darauf bezogenen Formulierungen. Als Aspekt der Kunstfreiheit muss nach der wiederholten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes jedes einzelne Detail einer Darbietung im Kontext des Gesamtwerkes gesehen werden: „Künstlerische Äußerungen sind interpretationsfähig und interpretationsbedürftig; ein unverzichtbares Element dieser Interpretation ist die Gesamtschau des Werks. Es verbietet sich daher, einzelne Teile eines Kunstwerks aus dessen Zusammenhang zu lösen und gesondert darauf zu untersuchen, ob sie als Straftat zu würdigen sind.“ (Beschluss des Ersten Senats vom 17. Juli 1984 -- 1 BvR 816/82 --) Im konkreten Fall ist die Berücksichtigung des Gesamtkontextes noch mehr geboten, weil die vorgeworfene Formulierung „Hiermit pisse ich Dich an“ je gerade diesen Blick auf den Gesamtkontext herausfordert. Das „Hiermit“ bezöge sich in der Darstellung in den Urteilen ja gerade auf das „Sprengen“ des Wahlplakates und damit auf den symbolischen Ausdruck der Aktion im Gesamten.

Dieser Gesamtkontext der Theateraktion am 23.8.2003 bestand ersichtlich darin, dass der Einsatz der Gießkanne immer in der symbolischen Mehrdeutigkeit von Begriffen erfolgte (vor allem des Begriffs „Sprengen“), zu dem auch „Anpissen“ als symbolische Form der in dem Benässen von Symbolen mit Wasser aus einer Gießkanne liegenden Bedeutung „Kritik“ gehört. Das Erheben der Gießkanne gegen ein Symbol (hier das Wahlplakat als Symbol der dahinterstehenden Herrschaftsstruktur von Stellvertretung, Repräsentation, Regierung usw.) ist Kritik an genau diesen hinter dem Symbol stehenden Bedeutungen. Diese Bedeutung der Aktion wird im Urteil des Landgerichts auch vollständig anerkannt: „Diese Aktion sollte darin bestehen, Symbole staatlicher Macht, wie z.B. öffentliche Gebäude und anderes, was ihrer Meinung nach mit den herrschenden Machtstrukturen in Zusammenhang zu bringen war, mit Wasser zu be-,sprengen.“ (Auszug aus dem Urteil vom 3.5.2005). Ebenso wird im gleichen Urteil deutlich ausgeführt, dass das ‚Sprengen‘ gegen das Wahlplakat und nicht die Person gerichtet war: „Nachdem das Portrait der Zeugin Gülle auf einem Wahlplakat, das sich auf einem

Doppelständer befand, bereits mit Wasser nass gemacht war, goss der Angeklagte Bergstedt - mittlerweile im Beisein der Zeugin Gülle, die hinter dem Stand nach vorn gekommen war und nun direkt neben ihm stand - aus seiner Gießkanne Wasser auf das Bild der Zeugin und sagte dabei, „Damit pis-se ich dich an!“ (Auszug aus dem Urteil vom 3.5.2005, das Beisein der Zeugin Gülle wird weiterhin von mir bestritten wie von allen anderen Zeuginnen im Gerichtsprozess ebenfalls – das aber ist für diese Verfassungsbeschwerde nicht von Belang, weil auch dann, wenn sie in der Nähe stand, die Handlung weiterhin auf das Plakat als Symbol der Macht gerichtet war)

Der Gesamtkontext des Ablaufs zeigt auch eindeutig, dass die spezielle, auf dem Wahlplakat zu sehende Person überhaupt kein konkretes Ziel der Straßentheaterperformance und auch keines der gemachten symbolischen Bemerkungen gewesen ist. Nach den auch in allen Urteilen festgestellten Tatsachen wollte die Theatergruppe (wie auch im Ankündigungsflugblatt deutlich formuliert) nacheinander verschiedene Symbole in der beschriebenen Art „benässen“ und eben „sprengen“ sollte. Die verurteilte Situation spielte sich bereits in Laufrichtung hinter dem Stand der Grünen ab, ein Teil der Theatergruppe war schon am darauf folgenden CDU-Stand angekommen. Es ist also offensichtlich, dass die Performance die allgemeine Bedeutung des Symbols des Wahlplakates und nicht die konkret dort sichtbare Person meinte.

Schließlich ist festzustellen, dass die Gerichte der ersten und zweiten Instanz auf die Frage der Meinungs- und Kunstfreiheit gar nicht eingegangen sind. In den Urteilen ist dazu nichts zu finden. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu bereits festgestellt: „Treffen mehrere grundrechtlich geschützte Positionen aufeinander, so ist es zunächst Aufgabe des Richters, im Rahmen der Anwendung der einschlägigen einfachrechtlichen Regelungen die Schranken des Grundrechtsbereichs der einen Partei gegenüber demjenigen der anderen Partei zu konkretisieren (vgl. BVerfGE 30, 173 <197> ).“ (2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts am 29. Juni 2000 - 1 BvR 825/98 -)

Im Plädoyer der zweiten Instanz (Berufung) formulierte ich „Die gesamte Aktion war eine Performance, für die Meinungsfreiheit und die Freiheit der Kunst zu gelten hat.“ Das Landgericht ist hierauf in Urteil und Begründung gar nicht eingegangen.

In der Begründung zur Revision steht geschrieben:

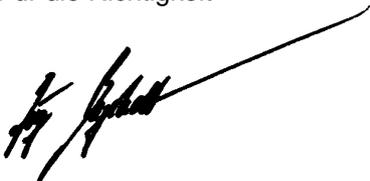
*Die Verurteilung im Anklagepunkt „Beleidigung“ ist ein Verstoß gegen den Art. 5 des Grundgesetzes zur Freiheit der Kunst.*

Das Oberlandesgericht hat die gesamte Revision als „offensichtlich unbegründet“ abgewiesen. Damit gilt dieser Beschluss auch für jeden Einzelpunkt. Das Revisionsgericht behauptet damit, dass die oben zitierten deutlichen Hinweise auf eine künstlerische Handlung nicht bestehen und eine Würdigung der Kunstfreiheit nicht in Frage kommt. Diese Beurteilung ist genauso verfassungswidrig wie die Urteilsfindung in den beiden Instanzen des Amts- und Landgerichts.

Wegen Verstoß gegen Art. 5, Absatz 1 und 3 beantrage ich die Aufhebung der Verurteilung im Anklagepunkt „Beleidigung am 23.8.2003“.

Soweit eine einzelne Aufhebung von Teilen des ja zu einem Gesamturteil zusammengezogenen Urteils nicht möglich ist, beantrage ich aufgrund der beschriebenen Verfassungsverstöße oder einzelnen von ihnen in Teilen des Urteils die Aufhebung des Gesamturteils und die Rückverweisung an das zuständige Gericht zur Neuurteilung unter Berücksichtigung der Verfassungswidrigkeit der bisherigen Entscheidungen.

Für die Richtigkeit



Anlagen (siehe Übersicht nächste Seite)

# Anlagen

- Anlage 1: Anklageschrift
- Anlage 2: Urteil der ersten Instanz vom 15.12.2003
- Anlage 3: Auszüge aus meinem Plädoyer, hie das Plädoyer zum Anklagepunkt 11 „Körperverletzung“, u.a. zur Frage der Rechtmäßigkeit des Polizeieinsatzes am 11.1.2003 gegen die Demonstration
- Anlage 4: Urteil der zweiten Instanz vom 3.5.2005
- Anlage 5: Beschluss des OLG vom 29.3.2006
- Anlage 6: Sicherstellungsprotokoll des Transparentes auf der Demonstration am 11.1.2003 aus den Gerichtsakten
- Anlage 7: Auszug aus der Niederschrift des Zeugen Walter am 11.1.2003 bezüglich des Angriffs zunächst auf das Transparent und dann auf das Megaphon
- Anlage 8: Bericht des Gießener Anzeigers vom 15.4.2005 (S. 16)